



Schriftenreihe der
Landesverteidigungsakademie

Gunther Hauser

**EU – quo vadis?
Entscheidungsprozesse, Ideen,
Legenden & Mythen von A bis Y**

Eine Publikation der Landesverteidigungsakademie
(Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Band 1/2019)

Impressum:

Amtliche Publikation der Republik Österreich
Bundesminister für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
Republik Österreich / Bundesminister für Landesverteidigung
BMLV, Roßauer Lände 1
1090 Wien

Redaktion:
Landesverteidigungsakademie
Institut für Strategie und Sicherheitspolitik
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Copyright:
© Republik Österreich / Bundesminister für Landesverteidigung
Alle Rechte vorbehalten

März 2019

ISBN 978-3-903121-63-8

Druck:
Heeresdruckzentrum, 1030 Wien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Einleitung	8
Die Entwicklung – von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zur Europäischen Union (EU).....	11
Die Organe der EU.....	14
Der Europäische Rat.....	14
Der Rat	15
Die Europäische Kommission.....	18
Das Europäische Parlament.....	19
Der Europäische Gerichtshof (EuGH).....	21
Die Europäische Zentralbank (EZB)	24
Der Europäische Rechnungshof (EuRH).....	24
Keine Organe: Der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss	25
Die Entscheidungsprozesse.....	26
Der EU-Gesetzgebungsprozess	26
Die Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“	29
Das Subsidiaritätsprinzip	30
Nimmt der Umfang von EU-Gesetzen zu?.....	32
Kontrollmechanismen	35
Das „Brexit-Syndrom“ oder: mehr oder weniger EU?.....	38
Legenden und Mythen über die EU: Eine Auslese von A bis Y.....	52
Die Allergen-„Buchstabensuppe“	52
Aus für Almkäse und Brettljause; Normierung von Salzstangerln, Brezeln und Brot.....	54
CETA	55
„Cumarin-Verordnung“.....	57
„Dekolletéverbot im Schanigarten“ und „T-Shirt-Pflicht am Bau“.....	58
Der „Ederer-Tausender“	59
Der Euro – ein „Teuro“?.....	60

„Gold plating“ – die Übererfüllung von Normen ohne Veranlassung.....	61
Gurkenkrümmung	63
High-Heels-Verbot für Friseurinnen.....	64
„Kleine Länder zählen in der EU nichts“	65
Das Klonen – „Superkuh“ und „Turboschwein“	66
Kondome, die genormt sind.....	68
Lautstärkekontrollen in Konzertsälen.....	69
„Marmelade“ versus „Konfitüre“.....	70
„Pommes frites-Verordnung“	71
„Sanktionen der EU gegen Österreich“	72
„Schiedsgerichte dienen Konzernen“	74
Staubsaugerverordnung.....	75
Steuerflucht – „In der EU richten sich’s die Großkonzerne“	77
Uhudler	78
Wachauer Marillen	79
Wasserprivatisierung	80
„YouTube wird gelöscht“	83
Literaturliste.....	85
Was ist was?	89

Vorwort

Vor ziemlich genau 25 Jahren, am 12. Juni 1994, stimmte die österreichische Bevölkerung mit der beachtlichen Mehrheit von 66,6 % (bei einer Wahlbeteiligung von 82,3 %) dem Beitritt der Alpenrepublik zur Europäischen Union zu. (Die höchste Zustimmung gab es mit 74,7 % im Burgenland, die geringste mit 56,7 % in Tirol, letzteres wohl u.a. wegen der Befürchtungen hinsichtlich des zunehmenden Verkehrsaufkommens auf der Inn-Brenner-Route.)

Auch in Finnland (56,9 % Zustimmung am 16. Oktober 1994) und Schweden (52,3 % Zustimmung am 13. November) sprachen sich die Wähler – wenngleich deutlich weniger euphorisch – für einen Beitritt zur EU aus. In Norwegen hingegen, dem damaligen vierten Beitrittskandidaten, stimmten 52,2 % der Wähler am 27./28. November 1994 (wie schon einmal, im September 1972) gegen einen Beitritt. Damit vergrößerte sich die Europäische Union mit 1. Jänner 1995 von zwölf auf 15 Staaten.

Diesen Referenden waren harte – und teilweise höchst emotionale – Debatten vorausgegangen. In Österreich sprachen sich die damaligen Regierungsparteien SPÖ und ÖVP für den Beitritt aus, während aus Kreisen der FPÖ und der Grünen massive Vorbehalte kamen. Tatsächlich haben die meisten Österreicher die Vorteile, die sich aus dem EU-Beitritt ergaben, schnell akzeptiert, vom größeren Warenangebot über den Wegfall der Grenzkontrollen bis zur Einführung des Euro. Dennoch ortet der politische Beobachter in Österreich heute, ein Vierteljahrhundert später, ein hohes Maß an „EU-Skepsis“. „Blame it on Brussels!“ („Schieb’ die Schuld auf Brüssel!“) scheint fast eine Grundregel geworden zu sein. Die oftmalige Rechtfertigung vieler Politiker, man müsse eben die „Vorgaben aus Brüssel“ erfüllen (ohne zu erwähnen, dass ebendiese Vorgaben nur durch die eigene

Zustimmung zustande kommen konnten) verstärkten die Vorbehalte gegen den vermeintlichen Zentralismus aus Brüssel. Einzelne – nicht immer nur kleinformige – Journalisten tragen gelegentlich das ihre dazu bei, derartiges Unbehagen zu verstärken. Und natürlich ist auch das Verhalten mancher EU-Vertreter nicht unschuldig an dem (negativen) Bild, das allenthalben von der EU kursiert.

Diese Vorurteile und Vorbehalte verhalten sich oftmals verkehrt proportional zum Wissen über die Europäische Union und ihre Entscheidungsprozesse. Daher schien es geboten, in aller Kürze wesentliche Informationen über die Europäische Union, ihre Entwicklung und Organe zusammenzufassen und der interessierten Leserschaft zur Verfügung zu stellen. Ergänzt ist diese Übersicht durch eine (sicher nicht vollständige) Auflistung zahlreicher „EU-Legenden“, die immer wieder auftauchen – samt Erklärung, was wirklich dahintersteckt.

Diese Publikation ging im März 2019 in Druck. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch nicht absehbar, ob, wann und unter welchen Umständen es zum „Brexit“, dem Ausscheiden des Vereinigten Königreiches aus der EU, kommen wird. Davon unabhängig zeigt allein die Tatsache, dass es zu dieser Diskussion kommen konnte, die letztlich zur Mehrheit von 51,9 % für einen Austritt beim britischen Referendum am 23. Juni 2016 geführt hat, die krisenhafte und EU-kritische Stimmung, die in vielen Staaten Europas vorherrscht. Dies ist kein Ergebnis allein der Ereignisse der letzten Jahre, sondern Symptom einer problematischen Entwicklung der EU über zumindest zwei Jahrzehnte. Zu viele der Hoffnungen, die sich in den 1990er-Jahren mit dem Erstarken der europäischen Einigung verbunden hatten, wurden enttäuscht.

Wir hoffen, mit der vorliegenden Publikation einen positiven Beitrag zur – auch sicherheitspolitischen – Diskussion über Rolle und Aufgaben der Europäischen Union zu leisten. Hofrat Dr. Gunther Hauser, Leiter des Fachbereichs Internationale Sicherheit am Institut für Strategie und Sicherheitspolitik der Landesverteidigungsakademie sowie Ehrenprofessor

der Donau-Universität Krems, ist für die Erstellung dieses Überblicks zu danken.

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Erwin A. Schmidl
Leiter des Instituts für Strategie und Sicherheitspolitik
der Landesverteidigungsakademie

Einleitung

Seit Bestehen der Europäischen Gemeinschaften (EG), aus denen sich in den Jahren 1991 bis 1993 die Europäische Union (EU) entwickelte, haben sich in der Öffentlichkeit auch Mythen und Legenden über die Gesetzgebung und „Regelungswut“ der EU verbreitet. Bewusst und auch unbewusst werden diese durch manche Medien und Politiker kolportiert; diese erhoffen sich so, den „Zentralismus der EU“ öffentlichkeitswirksam „anzuprangern“ und politisch gezielt für ihre Zwecke einsetzen zu können. Tatsache ist, dass die EU aus Mitgliedstaaten besteht, die sich in der Regel nicht vorschreiben lassen wollen, was in Wirklichkeit sie bzw. ihre Vertreter selbst beschlossen haben. Keine Richtlinie, keine Verordnung kann erlassen werden, ohne dass der Rat seine Zustimmung gibt. Der Rat wiederum besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten. (Gabriel 2015: I)

EU-Regeln sollen in erster Linie die Rechtssicherheit zwischen den Mitgliedstaaten und für Unternehmen und den Konsumenten selbst verbessern, rechtliche Grauzonen beseitigen und den Binnenmarkt mit über 500 Millionen Konsumenten organisieren. Viele EU-Regeln gehen auf die Initiative von Regierungen von EU-Mitgliedstaaten zurück oder sie stammen von nationalen Interessengruppen, die bei ihren Regierungen so lange intervenieren, bis diese in Brüssel einen Vorstoß unternehmen. Das trifft zum Beispiel auf die ehemalige „Traktorensitz-Versordnung“ zu, die auf Druck bayerischer Lobbyisten für eine gewisse Zeit Teil der EU-Gesetzgebung wurde, jedoch inzwischen nicht mehr existiert. Diese Traktorensitz-Verordnung wird in der Öffentlichkeit dennoch gerne als plakatives Beispiel für den „bürokratischen Wahnsinn in Brüssel“ herangezogen. Sie ging jedoch auf die Wünsche bayerischer bzw. deutscher Bauernverbände zurück und ist überdies längst Geschichte. Hintergrund dafür war, dass ein bayerischer Landwirt nach einem Unfall mit seinem Traktor keine Entschädigung erhalten hatte, weil die Versicherung den Traktorensitz als Ursache des Vorfalls bezeichnet hatte: Da dieser aus einem

anderen EU-Mitgliedstaat stammte, entsprach er nicht den nationalen Sicherheitsanforderungen. Die Folge war eine EU-weite Regelung für derartige Sitze. 2012 wurde diese Verordnung wieder abgeschafft.

Mit der „Lebensmittel-Informations-Verordnung“ (Stichwort „Buchstaben-Suppe“. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel) war die EU-Kommission nicht etwa bestrebt, die Gastronomie „in den Wahnsinn“ zu treiben, sondern Konsumenten über mögliche gesundheitsgefährdende Stoffe zu informieren. Abgeordnete des Europäischen Parlaments sowie einzelne nationale Regierungen – insbesondere jene in Wien – trugen mit Änderungsvorschlägen jedoch dazu bei, dass die Gesetzgebung ausuferte. (Böhm 2015: 42) Ziel dieser Verordnung war ausschließlich die Erreichung eines hohen Niveaus auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes. Dazu soll auch die in Punkt 34 beschriebene Nährwertdeklaration dienen, die sich auf Informationen zum Energiegehalt und zu bestimmten Nährstoffen in Lebensmitteln bezieht. Die Verbraucher sollen „in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, in geeigneter Weise informiert werden.“ (Punkt 1)

Mit jedem Beschluss der EU-Mitgliedstaaten, in den verschiedensten Bereichen enger zu kooperieren, wächst der Bedarf an gemeinsamen Regeln. Als die Regierungen eine Kooperation in der Strafverfolgung beschlossen, mussten Rechtsnormen für einen „Europäischen Haftbefehl“ entwickelt werden. Als die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten eine Bankenunion gründete, wurde die Einführung neuer Gesetze zur Kontrolle und Abwicklung von Geldinstituten notwendig. Neue EU-Regeln werden überdies zum Teil durch die Gesetzgebung von EU-Mitgliedstaaten verdoppelt, d.h. Mitgliedstaaten begnügen sich teilweise nicht damit, Richtlinien eins zu eins in nationales Recht zu übernehmen. Sie interpretieren sie und fügen in der Folge weitere Regelungen hinzu. Ein aktuelles Ziel der EU-Kommission ist die Verwirklichung einer

Energieunion. Diese wird mit Sicherheit viele neue Regeln zur Folge haben – vom grenzüberschreitenden Stromhandel bis zur verpflichtenden Nutzung von Smart Metern, den digital vernetzten Stromzählern in jedem Haushalt.

Innerhalb der Union wurde für die Bürgerinnen und Bürger der einzelnen Mitgliedstaaten eine parallele „Unionsbürgerschaft“ eingeführt, diese beinhaltet:

- die Freizügigkeit innerhalb der EU (Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV);
- das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen (Artikel 22 AEUV); nach Absatz 2 „besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament“;
- den diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittländern durch alle Mitgliedstaaten (Artikel 23 AEUV);
- das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament (Artikel 24 AEUV); sowie
- in Verbindung mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot das Recht, in jedem Mitgliedstaat so behandelt zu werden, wie dieser Mitgliedstaat seine eigenen Staatsbürger behandelt (Artikel 20 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 18 AEUV) (Borchert 2010: 62)

EU-Regelungen sind somit nicht Selbstzweck, sie dienen auch und vor allem der Realisierung von gemeinsamen Zielen für gemeinsame Märkte und erzeugen Rechtssicherheit für Unternehmen und Konsumenten. Alle diese Regeln werden in Brüssel von den Vertretern aller Regierungen verhandelt, gegebenenfalls nachgebessert und beschlossen, sind also keineswegs „von Brüssel“ den einzelnen Staaten aufoktroziert – dies wird im Folgenden verdeutlicht.

Die Entwicklung – von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zur Europäischen Union (EU)

Die Europäische Union (EU) ist vor allem ein Friedensprojekt: „Der Friedensgedanke bleibt das Bewegungsgesetz der europäischen Integration“, wie der ehemalige Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Helmut Kohl, stets betonte. (Kohl 2014: 15) Als Fundament für den europäischen Integrationsprozess gilt: „Frieden ohne Freiheit ist kein echter Frieden, echter Frieden ist nur in Freiheit möglich. Frieden und Freiheit wiederum sind die Voraussetzung für alles andere: Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaat, soziale Stabilität und Wohlstand.“ (Kohl 2014: 16) Die Vision der Gründerväter der Europäischen Gemeinschaften fußte „auf der Erkenntnis und dem Wunsch: Nie wieder Krieg. [...] Und sie waren sich auch einig: Nur das geeinte Europa würde uns die Chance auf dauerhaften Frieden und Freiheit geben können.“ (Kohl 2014: 28)

Dem Frieden sollte vor allem der erste Vertrag dienen mit dem Ziel, die Schlüsselindustrien Kohle und Stahl zwischen den ehemaligen Erzrivalen Deutschland und Frankreich gemeinsam zu kontrollieren – der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, auch „Montan-Union“), der durch die sechs Gründungsstaaten Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet wurde und am 23. Juli 1952 in Kraft trat. Dieser Vertrag sollte 50 Jahre gelten. Mit dem Inkrafttreten der Römischen Verträge vom 1. Jänner 1958 begründeten diese Staaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) – diese Vertragsgemeinschaft wurde in der Folge als Europäische Gemeinschaften (EG) bezeichnet. Die Ziele waren Wirtschaftswachstum, erhöhter Lebensstandard sowie ein engerer politischer Zusammenschluss als Fernziel. (Gehler 2014: 116). Als Nahziele galten der Abbau der Binnenzölle, die Schaffung einer Zollunion, die

Einführung des freien Warenverkehrs und die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen. Beabsichtigt waren und sind weiterhin eine gemeinsame Landwirtschafts-, Verkehrs- und Wettbewerbspolitik. In diesem Sinne sollten auch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften angeglichen werden. Die Beseitigung der Binnenzölle, der Binnengrenzkontrollen und der Wettbewerbsverzerrungen sowie die Koordinierung der Außenhandels-, der Finanz- und der Währungspolitik sollten mit Schwerpunkt Produktivitätsrückstände in den damaligen EG-Mitgliedstaaten verringern helfen, zu einer aktiven Industriepolitik führen sowie soziale Fortschritte erzielen (Gehler 2014: 116f.)

Der „Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ (der Fusionsvertrag) fasst die Organe der drei Europäischen Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, EGKS; Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, EWG und Europäische Atomgemeinschaft, Euratom) zusammen. Mit diesem Vertrag vom 8. April 1965 (in Kraft getreten am 1. Juli 1967) verfügten alle drei Gemeinschaften über einen gemeinsamen Rat und eine gemeinsame Kommission.

Der Haager Gipfel vom 1. und 2. Dezember 1969 führte mit dem vertragsmäßigen Übergang zur Finalisierung der Römischen Verträge zu einer stärkeren Verrechtlichung und Institutionalisierung der Europäischen Gemeinschaften.

Im Jahr 1970 legten mit dem Luxemburger Bericht die sechs EG-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien sowie Belgien, die Niederlande und Luxemburg) den Grundstein für die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) mit dem Ziel, ihre außenpolitische Zusammenarbeit zu koordinieren, ohne jedoch daraus eine gemeinsame Politik zu begründen. 1987 erhielt die EPZ durch den Titel III der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) eine vertragsrechtlich verbindliche Grundlage. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ersetzte im ersten EU-Vertrag in der Fassung des Vertrags von Maastricht ab 1993 die EPZ.

Der nächste Schritt war, dass zwischen 7. und 10. Juni 1979 die Bürgerinnen und Bürger der damaligen neun Mitgliedstaaten erstmals in der Geschichte der EG die Abgeordneten zum Europäischen Parlament in allgemeiner und direkter Wahl gewählt hatten. (Gehler 2014: 134)

Die Einheitliche Europäische Akte aus dem Jahr 1986 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1987) hatte bereits die Schaffung einer „Europäischen Union“ als Ziel, basierend auf einer „Drei-Säulenstruktur“: den Römischen Verträgen (Gründungsverträgen) als gemeinschaftsrechtlicher Säule sowie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (ZBJI), die aber weiterhin völkerrechtlicher (intergouvernementaler) Natur waren, also in Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten lagen. Dieser erste EU-Vertrag (Vertrag von Maastricht) wurde am 7. Februar 1992 unterzeichnet und trat am 1. November 1993 in Kraft). Die folgenden EU-Verträge von Amsterdam (1997) und Nizza (2001) vertieften die Zusammenarbeit. Der Vertrag von Lissabon (unterzeichnet am 13. Dezember 2007, in Kraft getreten am 1. Dezember 2009) beseitigte schließlich die „Drei-Säulenstruktur“. Die EU hat damit folgende drei Verträge als Grundlage: den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den (weiterhin separat geführten) Euratom-Vertrag.

Die Organe der EU

Die EU verfügt innerhalb ihres institutionellen Rahmen über folgende Organe:

- den Europäischen Rat (der Staats- und Regierungschefs);
- den Rat (Ministerräte mit zehn Ratsformationen);
- die Europäische Kommission;
- das Europäische Parlament;
- den Europäischen Gerichtshof (EuGH);
- die Europäische Zentralbank (EZB);
- den Europäischen Rechnungshof (EuRH).

Der Europäische Rat

Der Europäische Rat legt gemäß Artikel 15 des EU-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Lissabon die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest, er gehört jedoch nicht zu den Gesetzgebungsorganen der EU. Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Europäischen Kommission. Die Hohe Vertreterin bzw. der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil. Der Europäische Rat tritt zweimal im Halbjahr zusammen, er wird von seinem Präsidenten einberufen. Mit dem EU-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Lissabon (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009) wurde das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates eingeführt. Vom Europäischen Rat selbst wird er mit qualifizierter Mehrheit (55 % der Mitgliedstaaten (derzeit 15 Mitgliedstaaten) und eine Mehrheit der EU-Bevölkerung (mindestens 65 %) – also mit der sogenannten „doppelten Mehrheit“ – für die Dauer von 2,5 Jahren gewählt. Er ist nicht befugt,

während der Amtszeit ein zusätzliches Amt oder ein Mandat auszuüben. Er führt den Vorsitz im Europäischen Rat, beruft dessen Sitzungen ein, koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Rates (auch mit anderen Institutionen) und berichtet dem Europäischen Parlament über Sitzungen und vertritt die EU nach außen. Derzeit übt Donald Tusk das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates aus.

Der Rat

Gemäß Artikel 16 des EU-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Lissabon wird der Rat gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Zu seinen Aufgaben gehören die Festlegung der Politik sowie die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge. Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

Der Rat (Ministerrat) tagt in folgenden zehn Zusammensetzungen, denen die jeweiligen Fachminister aus allen EU-Mitgliedstaaten angehören:

- Auswärtige Angelegenheiten;
- Allgemeine Angelegenheiten (institutionelle und administrative Fragen);
- Wirtschaft und Finanzen;
- Justiz und Inneres;
- Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit, Verbraucherschutz;
- Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung, Raumfahrt);
- Verkehr, Telekommunikation und Energie;
- Landwirtschaft und Fischerei;
- Umwelt;
- Bildung, Jugend, Kultur, Sport.

Rangordnungen der Ratsformationen existieren keine, die Zusammensetzung der Ministerräte sowie die Häufigkeit der Ratstagungen sind je nach Thema unterschiedlich. Während der Außenministerrat sowie auch der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) jeweils einmal pro Monat tagen, treffen der Rat für Wettbewerbsfähigkeit sowie der Rat für Umwelt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Die zehn unterschiedlichen Zusammensetzungen des Rates decken sich nicht immer mit den exakten Zuordnungen der Zuständigkeiten der Ministerien in den jeweiligen Mitgliedstaaten. So nehmen zum Beispiel am Rat für Justiz und Inneres – je nach Tagesordnung – die Innen- oder die Justizminister oder auch beide teil. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten setzt sich in der Regel aus den für Außen- und für Europapolitik verantwortlichen Regierungsmitgliedern zusammen. Dieser Rat ist auch für die Koordination des Rates in seinen unterschiedlichen Zusammensetzungen verantwortlich, um zu vermeiden, dass etwa ein Ministerrat einen Beschluss fasst, der einem anderen Ministerrat widerspricht. Zudem bereitet der Rat für Allgemeine Angelegenheiten die Tagungen des Europäischen Rates (Staats- und Regierungschefs) vor.

Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten wird ausschließlich von der Hohen Vertreterin oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geleitet (derzeit von Federica Mogherini).

Den Vorsitz der Tagungen der einzelnen Ministerräte übernimmt die/der Minister/-in jenes EU-Mitgliedstaates, der den sechsmonatigen Ratsvorsitz innehat (wie im Fall Österreichs im zweiten Halbjahr 1998, im ersten Halbjahr 2006 und im zweiten Halbjahr 2018). Auf Ebene der Beamtinnen und der Beamten übernimmt das jeweilige Vorsitzland bei rund 250 Ausschüssen und Arbeitsgruppen den Vorsitz.

Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament stimmt der Rat EU-Rechtsvorschriften ab und verabschiedet diese – auf der Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Kommission. Rechtsakte werden seitens des Rates meist mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des

Standardgesetzgebungsverfahren der EU, also des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Mitentscheidung) verhandelt und erlassen. Dieses Gesetzgebungsverfahren gilt vor allem für die Bereiche Umwelt, Verkehr, Arbeitnehmerschutz, Verbraucherschutz und Binnenmarkt. In diesen Fällen erlässt der Rat die Rechtsvorschriften auf Grundlage von Vorschlägen der Europäischen Kommission nach Befassung des Europäischen Parlaments. Der Rat legt zudem gemeinsam mit dem Europäischen Parlament den Haushaltsplan der EU fest. Der Rat beschließt

- mit einfacher Mehrheit (15 Mitgliedstaaten) seine eigene Geschäftsordnung, Organisationsfragen seines Generalsekretariats und die Annahme der Regelungen für die in den Verträgen vorgesehenen Ausschüsse, und um die Europäische Kommission mit der Durchführung von Studien oder mit der Unterbreitung von Vorschlägen zu beauftragen;
- mit qualifizierter Mehrheit – Verfahren der „doppelten Mehrheit“ (Artikel 237 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union): 55 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der Bevölkerung repräsentieren. Eine Sperrminorität würde bei mindestens vier Ratsmitgliedern, die gemeinsam mehr als 35 % der EU-Bevölkerung vertreten, zustande kommen;
- einstimmig – in Verfahrensfragen und in jenen Angelegenheiten, die die Mitgliedstaaten als sensibel betrachten:
 - a) Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – mit der Ausnahme jener Bereiche mit qualifizierter Mehrheit wie die Ernennung von Sonderbeauftragten für bestimmte Regionen oder Drittstaaten – einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP);
 - b) Bürgerrechte (Gewährung neuer Rechte für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger);
 - c) EU-Mitgliedschaft (Aufnahme neuer Staaten in die EU);

- d) Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften über indirekte Besteuerung);
- e) EU-Finzen (Eigenmittel, mehrjähriger Finanzrahmen);
- f) Bestimmungen im Bereich Justiz und Inneres (EU-Staatsanwaltschaft, operative polizeiliche Zusammenarbeit); sowie
- g) Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich soziale Sicherheit und Sozialschutz.

In diesen letzten Fällen ist es also auch nicht möglich, dass ein Land „überstimmt“ bzw. zur Durchsetzung irgendwelcher Beschlüsse gezwungen wird.

Die Europäische Kommission

Gemäß Artikel 17 des EU-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Lissabon sorgt die Europäische Kommission für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen. Die Europäische Kommission

- überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofes der Union;
- führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme;
- übt nach Maßgabe der Verträge Koordinations-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus; und
- leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

Grundsätzlich darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Europäischen Kommission erlassen werden. Die Amtszeit der Europäischen Kommission beträgt 5 Jahre. Ihre Tätigkeit wird in voller Unabhängigkeit ausgeübt. Die Mitglieder der Europäischen Kommission dürfen Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung

oder irgendeiner anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Diese enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist. Die Europäische Kommission besteht einschließlich ihres Präsidenten und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die eine der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission ist, aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaates.

Der Präsident der Europäischen Kommission, derzeit Jean-Claude Juncker,

- legt die Leitlinien fest, nach denen die Europäische Kommission ihre Aufgaben ausübt;
- beschließt über die interne Organisation der Europäischen Kommission;
- ernennt die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Europäischen Kommission. Davon ausgenommen ist die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (sie ist ebenso Vizepräsidentin der Europäischen Kommission), die vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der Europäischen Kommission für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt ist.

Das Europäische Parlament

Gemäß Artikel 14 des EU-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Lissabon wird das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Das Europäische Parlament erfüllt die Aufgaben der politischen Kontrolle und hat Beratungsfunktion nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission. Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürger zusammen, ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament „degressiv proportional“, mindestens

jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Das heißt, dass kleinere Staaten über proportional mehr Stimmen verfügen, als die ihrer Bevölkerungswirklichkeit entsprechen. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Zwischen den einzelnen Parteien bestehen übernationale Kooperationen (z.B. innerhalb der Europäischen Volkspartei EVP oder der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament S&D); transnationale Listen – wie es der Wunsch einiger Sozialdemokraten, Grünen und Liberalen im Europäischen Parlament war – gibt es jedoch (noch) keine. Mit 431 zu 182 Stimmen (bei 61 Enthaltungen) erhielt ein entsprechender Antrag am 7. Februar 2018 im Europäischen Parlament in Straßburg eine klare Ablehnung. (Grimm 2018a: 6)

Das Europäische Parlament bestätigt und kontrolliert die Europäische Kommission und kann diese auch zum Rücktritt auffordern (Misstrauensvotum). Bei neun von zehn EU-Gesetzen entscheidet das Parlament mittlerweile gleichberechtigt mit dem Rat. Das betrifft etwa die Bereiche Binnenmarkt, Umwelt, Konsumentenschutz und auch die Außenhandels- und Agrarpolitik sowie den Bereich Justiz und Inneres. Außerdem ist die Zustimmung der EU-Abgeordneten für die Aufnahme neuer Länder nötig und sie beschließen über die Nominierung der EU-Kommissare.

Mit seinen über 700 Abgeordneten ist das Europäische Parlament (751 Abgeordnete aus 28 Mitgliedstaaten, Stand: 1. Dezember 2018) die einzige EU-Institution, über deren Zusammensetzung die Bürgerinnen und Bürger der EU bei der Wahl zum Europäischen Parlament direkt entscheiden. Im Fall eines „Brexit“ – also eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (dieser war ursprünglich am 29. März 2019 geplant) – würden 73 Abgeordnete wegfallen. Der Verfassungsausschuss des Europäischen Parlaments beschloss daher am 23. Jänner 2018 mit großer Mehr-

heit, die Zahl der Sitze für EU-Parlamentarier de facto zu vergrößern: Mit der Reduktion von 751 auf 705 Plätze werden nur 46 von 73 Plätzen eingespart, die restlichen 27 dagegen auf verschiedene Staaten aufgeteilt. Österreich würde durch den „Brexit“ ein Mandat dazugewinnen und würde somit insgesamt 19 Abgeordnete stellen. Die 46 nicht nachbesetzten Sitze werde sich das Parlament für künftige Erweiterungen „aufheben“. (Kopeinig 2018: 5)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH)

Gemäß Artikel 19 des EU-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Lissabon umfasst der Europäische Gerichtshof (EUGH) den Gerichtshof, das Gericht sowie die Fachgerichte. Der EuGH sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) betreffen somit die unmittelbare Wirkung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten sowie deren Vorrang vor staatlichem Recht bzw. vor dem Verfassungsrecht. Dazu kamen auch Grundsatzurteile, mit denen der Binnenmarkt erst zu einem solchen auch geworden ist: im Fall des Cassis de Dijon (einem Johannisbeerlikör aus Frankreich) erfolgte seitens des EuGH im Jahr 1979 eine Leitentscheidung für den freien Warenverkehr („Cassis de Dijon-Fall“). Seither gilt, dass ein Produkt, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig vertrieben wird, auch in allen anderen EU-Staaten frei gehandelt werden darf. Auch wenn sich der EuGH bemüht, das Unionsrecht („EU-Recht“) im Sinne einer kohärenten Rechtsordnung zu interpretieren, sind dort, wo dieses auf nationale Rechtsregeln stößt, Konflikte vorprogrammiert. Angesichts der Tendenz des EuGH, strittige Fragen möglichst weit auszulegen, erwuchs der Vorwurf, der EuGH betreibe eine stillschweigende Ausweitung des EU-Rechts. Ein Beispiel dafür ist die Entscheidung, wonach für Doppelstaatsbürger, bei denen eine EU-Staatsbürgerschaft vorliegt, dieser automatisch der Vorrang zu geben ist (wie bei Italienern aus Argentinien oder Ungarn aus Serbien).

Der EuGH besteht aus einer Richterin bzw. einem Richter pro Mitgliedstaat, es tagt in Kammern oder als Große Kammer und wird in der Regel von acht Generalanwälten unterstützt. Der Rat kann die Zahl der Generalanwälte auf Antrag des EuGH einstimmig erhöhen. Alle drei Jahre findet nach Maßgabe der Satzung des EuGH eine teilweise Nachbesetzung der stellvertretenden Richter und Generalanwälte statt. Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des EuGH für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist ebenso zulässig wie die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte. Die Mitglieder des EuGH werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des – im Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen – Ausschusses („Bewerberprüfung“) für sechs Jahre ernannt.

Hat nach Auffassung der Europäischen Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen, so gibt sie nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Europäischen Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Europäische Kommission den EuGH anrufen.

Gemäß Artikel 259 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann auch jeder Mitgliedstaat den EuGH anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat. Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtung aus den Verträgen gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er jedoch die Europäische Kommission damit befassen. Die Europäische Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme, sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren. Gibt die Europäische Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in den ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine

Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem EuGH geklagt werden.

Gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist der EuGH auch für Nichtigkeitsklagen zuständig. Der EuGH überwacht die Rechtmäßigkeit der Gesetzgebungsakte und Handlungen des Rates, der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank. Der EuGH ist für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Europäische Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt. Der EuGH ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Rechnungshofes, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen, die auf Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Unterlässt es das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat oder die Europäische Kommission oder die Europäische Zentralbank unter Verletzung der Verträge, einen Beschluss zu fassen, so können die Mitgliedstaaten oder die anderen Organe der EU beim EuGH nach Artikel 265 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben. Eine Klage ist nur dann zulässig, wenn das in Frage stehende Organ, die in Frage stehende Einrichtung oder sonstige Stelle zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden.

Laut Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entscheidet der EuGH u.a. über die Auslegung der Verträge (Vorabentscheidungsverfahren). Dies betrifft jene Fälle, in denen nationale Gerichte der Ansicht sind, ein strittiges Verfahren könnte Fragen berühren, die durch EU-Recht geregelt sind.

Gemäß Artikel 269 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist der EuGH für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit eines nach Artikel 7 des EU-Vertrages (Rechtstaatlichkeitsverfahren gegen einen EU-Mitgliedstaat) erlassenen Rechtsaktes des Europäischen Rates oder des

Rates nur auf Antrag des von einer Feststellung des Europäischen Rates oder des Rates betroffenen Mitgliedstaaten und nur im Hinblick auf die Einhaltung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zuständig.

Zudem ist laut Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der EuGH für dienstrechtliche Streitigkeiten zuständig, d.h. für alle Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen, die im Statut der Beamten der Union und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union geregelt sind.

Die Europäische Zentralbank (EZB)

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist die Zentralbank der 19 Mitgliedstaaten der EU, die den Euro eingeführt haben, somit offizielles Organ der EU und die zentrale Institution des Eurosystems sowie des für die Bankenaufsicht zuständigen Einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Aufgabe der EZB ist es, die Preisstabilität im Euroraum zu gewährleisten und in der Folge die Kaufkraft des Euro zu erhalten. Die Währungspolitik wird von der Europäischen Zentralbank, vor allem von deren Direktorium (6 Mitglieder) und dem EZB-Rat (bestehend aus dem Direktorium sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der 19 Mitgliedstaaten der Eurozone) gestaltet.

Der Europäische Rechnungshof (EuRH)

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) hat sich zum Ziel gesetzt, als unabhängige externe Rechnungsprüfungsstelle die Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu vertreten. Der EuRH kann jedoch keine rechtlichen Schritte einleiten, Die Aufgaben des EuRH setzen sich wie folgt zusammen:

- Prüfung von Einnahmen und Ausgaben der EU auf konkrete Erhebung, Ausgabe, wertschöpfende Anlage und Verbuchung der EU-Finanzmittel;

- Prüfung von Personen oder Organisationen, die EU-Finanzmittel verwalten, beispielsweise durch Stichprobenkontrollen in EU-Institutionen (vor allem der Europäischen Kommission), EU-Mitgliedstaaten und Ländern, die EU-Finanzhilfe erhalten;
- Erstellung von Prüfberichten mit Prüfergebnissen und Empfehlungen für die Europäische Kommission und die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten;
- Berichterstattung über mutmaßlichen Betrug, Korruption oder andere illegale Tätigkeiten an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF);
- Erstellung eines Jahresberichts für das Europäische Parlament und den Rat der EU, den das Parlament prüft, bevor es die Art der Verwendung der Haushaltsmittel durch die Europäische Kommission billigt;
- Ausarbeitung von Stellungnahmen von Fachleuten für politische Entscheidungsträger der EU zwecks effizienterer Verwaltung der Finanzmittel. (Europäische Union 2019: 1)

Keine Organe: Der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Daneben bestehen mit dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss beratende Einrichtungen, die zur Unterstützung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission berufen sind. (Ranacher, Staudigl, Frischhut 2015: 20) Von Bedeutung sind auch eine Vielzahl sonstiger Einrichtungen und Stellen, die zwar kein Organe der EU im eigentlichen Sinne sind, aber deren Tätigkeit auf unterschiedliche Weise unterstützen, wie die Europäische Investitionsbank. Besondere unabhängige Kontrolleinrichtungen im Interesse der Bürger sind die/der Europäische Bürgerbeauftragte und die/der Europäische Datenschutzbeauftragte. (Ranacher, Staudigl, Frischhut 2015: 21)

Die Entscheidungsprozesse

Das EU-Entscheidungsverfahren ist sehr einfach: Die Kommission darf als einzige EU-Institution Gesetze (im Fachjargon „Verordnungen“ oder „Richtlinien“) vorschlagen. Sie besitzt somit das Initiativrecht. Diese Gesetze werden dann in den meisten Fällen vom zuständigen Ministerrat (bestehend aus den Fachministern aller EU-Mitgliedstaaten) und vom Europäischen Parlament gemeinsam beschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger der EU haben Einsicht in die Dokumente der EU-Institutionen, der Rat hat seine Sitzungen teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem werden Abstimmungsergebnisse veröffentlicht. Die Mitspracherechte des Europäischen Parlaments sind je nach Materie unterschiedlich ausgeprägt.

Der EU-Gesetzgebungsprozess

Auf der Grundlage des Artikels 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Demnach unterbreitet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag, danach geht der Gesetzesvorschlag in die

- **Erste Lesung:** das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Rat. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der betroffene Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn zurück an das Europäische Parlament. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat.

- **Zweite Lesung:** Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung
 - a) den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des Standpunkts des Rates erlassen;
 - b) den Standpunkt des Rates in erster Lesung mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
 - c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Europäischen Kommission zugeleitet; die Europäische Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Änderungen ab.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit

- a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;
- b) nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

Abänderungen, zu denen die Europäische Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, darf der Rat nur einstimmig beschließen.

- **Vermittlung:** Der Vermittlungsausschuss, der aus Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern sowie ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertreter und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates in zweiter Lesung zu erzielen. Die Europäische Kommission nimmt an den

Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. Billigt jedoch der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

- **Dritte Lesung:** Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend diesem Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen. Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten oder von sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

Es existiert also keine Entscheidung, an der die einzelnen Mitgliedstaaten nicht beteiligt waren und sind. Die meisten EU-Beschlüsse wurden und werden gemeinsam vom Rat (also von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten) und dem Europäischen Parlament (Bürgervertretung) gefällt. In manchen Bereichen entscheiden auch nur die Mitgliedstaaten (Einstimmigkeit). Alle EU-Gesetze werden nach einem genau festgelegten Verfahren beschlossen. Im Rat ist Österreich durch den jeweiligen Fachminister bzw. die jeweilige Fachministerin vertreten. Die EU darf nur dort gesetzgeberisch handeln, wo die Mitgliedstaaten der EU bereit sind, nationale Souveränitätsrechte an Brüssel zu übertragen (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung). Der Vertrag von Lissabon legt fest,

- in welchen Fällen die EU allein zuständig ist (Zoll- und Handelspolitik, Wettbewerbspolitik etc.),
- wo die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig sind (Verbraucherschutz, Umweltpolitik),
- wo die EU unterstützend tätig werden kann (Tourismus, Bildung) und
- wo die Staaten zwar nach wie vor für sich allein Politik machen können, sich jedoch untereinander koordinieren (Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik).

Alle anderen Bereiche verbleiben in der Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“

Zentrale Quellen des Unionsrechts bilden die unterschiedlichen zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Verträge, auch „Primärrecht“ genannt. Darunter fallen der Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon (EUV), der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Euratom-Vertrag. Diese Verträge werden von den Mitgliedstaaten beschlossen und geändert (Artikel 48 EUV). Daher verfügen die Mitgliedstaaten gewissermaßen über die „verfassungsgebende Gewalt“ in der EU. Gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union agieren die Organe durch Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen:

- die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat;
- die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel; d.h. die Umsetzung erfolgt über die nationale Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten.

- Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich; sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.
- Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Grundsätzlich also gilt: Ohne Mitgliedstaaten gibt es keine Entscheidung auf EU-Ebene. Es sind die Mitgliedstaaten, die in jeden EU-Abstimmungsprozess eingebunden sind, sie können allerdings in bestimmten Bereichen auch überstimmt werden. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der EU im Verhältnis zu jenen der Mitgliedstaaten gilt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Es besagt, dass die Organe als Handlungsträger der EU nur in jenen Fällen und in jenen Handlungsformen tätig werden können, die die Verträge ausdrücklich vorsehen. Im Unterschied zu den Mitgliedstaaten besitzt die EU keine umfassende Hoheitsgewalt, sondern ist prinzipiell auf jene Befugnisse beschränkt, die ihr von den Mitgliedstaaten eingeräumt wurden. So wird die EU nach Artikel 5 Absatz 2 des EU-Vertrages in der Fassung des Vertrags von Lissabon nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr die Mitgliedstaaten – einstimmig – in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Die Mitgliedstaaten sind somit „Herren der Verträge“ geblieben, d.h. sie können gemeinsam über deren Inhalt entscheiden (z.B. durch Vertragsänderung) und verfügen somit weiterhin über die „Kompetenz-Kompetenz“, also die Kompetenz, die Zuständigkeiten der EU festzulegen. Demnach bleiben alle der EU nicht in den Verträgen ausdrücklich übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten. (Ranacher, Staudigl, Frischhut 2015: 14)

Das Subsidiaritätsprinzip

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die EU in jenen Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur dann tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den

Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. In der Praxis gestaltet sich die Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips aufgrund der Unbestimmtheit seiner Kriterien jedoch als relativ schwierig. Wenig überraschend geht deshalb die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von einem äußerst großzügigen Maßstab aus. Das Subsidiaritätsprinzip eignete sich daher bisher kaum als Mittel für die Bewahrung nationaler Zuständigkeiten. (Ranacher, Staudigl, Frischhut 2015: 17) Zu einer verstärkten politischen Kontrolle trägt seit dem Inkrafttreten des EU-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 der Mechanismus der Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente bei:

- Gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente oder deren Kammern – gegebenenfalls nach Konsultation der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis – binnen 8 Wochen in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (sogenannte „Subsidiaritätsrüge“). Diese Stellungnahmen sind im weiteren Rechtssetzungsverfahren zu berücksichtigen.
- Wenn gemäß Artikel 7 des Protokolls die Anzahl begründeter Stellungnahmen mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen (jedes Parlament hat zwei Stimmen) erreicht, so muss der Entwurf formell überprüft werden (sogenannte „Verwarnung“ oder „gelbe Karte“. Bringt jedoch die Mehrheit der nationalen Parlamente eine „Subsidiaritätsrüge“ ein, so muss die Kommission ihren Vorschlag in einer begründeten Stellungnahme im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gesondert rechtfertigen (sogenannte „orange Karte“). Schließen sich

ungeachtet dessen der Rat oder das Europäische Parlament den Bedenken der Mehrheit der nationalen Parlamente an, so können sie die weitere Behandlung des Vorschlages mit einer Mehrheit von 55 % der Mitglieder des Rates oder einer einfachen Mehrheit im Europäischen Parlament ablehnen.

- Zudem können die Mitgliedstaaten – diese auch im Namen ihres nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments – sowie der Ausschuss der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen einen Gesetzgebungsakt Nichtigkeitsklage wegen Nichteinhaltung des Subsidiaritätsprinzips erheben (sogenannte „Subsidiaritätsklage“). Der Ausschuss der Regionen unterstützt die Subsidiaritätskontrolle durch ein unter seiner Federführung aufgebautes Subsidiaritäts-Monitoring, an dem sich auch regionale Gebietskörperschaften beteiligen. (Ranacher, Staudigl, Frischhut 2015: 19)

Nimmt der Umfang von EU-Gesetzen zu?

Der Umfang an und von EU-Gesetzen wird nach Aussagen des Europarechtlers Walter Obwexer von der Universität Innsbruck größer. Österreich musste vor der Aufnahme in die EU im Jahr 1995 an die 60.000 Seiten an Rechtsakten aus dem Amtsblatt der EU übernehmen, so Obwexer. 20 Jahre später – im Jahr 2015 – war das Volumen auf 90.000 Seiten angewachsen: „Die größten Zuwächse gab es im Bereich Binnenmarkt und Landwirtschaft. Zuletzt holt aber auch der neue Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht gewaltig auf“, so Obwexer. Jedes Jahr entstehen hunderte neue Verordnungen und Dutzende neue Richtlinien. Die Verordnungen müssen direkt umgesetzt, die Richtlinien von den Mitgliedstaaten in eigene nationale Gesetze gegossen werden. Allein im Jahr 2014 entstanden 969 neue Verordnungen. Darüber hinaus wurden von den EU-Regierungen und dem Europäischen Parlament 53 neue Richtlinien beschlossen. In den Jahren zuvor waren es sogar noch mehr. 2004 wurden

1813 Verordnungen, 1999 sogar 2439 Verordnungen beschlossen. (Böhm 2015: 42)

Laut allgemeiner Auffassung werden 80 % der Gesetzgebung mittlerweile von der EU beeinflusst bzw. „kommt aus Brüssel“. Politiker, Journalisten und auch Stammtischbesucher wiederholen diese Zahl permanent, so der Europarechtler Stefan Brocza. Tatsächlich belegen lässt sich diese Zahl jedoch nicht, in Wahrheit nimmt die EU-Gesetzgebung sogar ab. Ursprung dieser „80 %“ war eine Aussage des früheren EU-Kommissionspräsidenten Jacques Delors aus dem Jahr 1988, dass innerhalb von zehn Jahren „80 % der Wirtschaftsgesetzgebung [...] gemeinschaftlichen Ursprungs sein“ würden. Delors' Prognose bezog sich aber lediglich auf den Bereich des Binnenmarktes. 2008 untersuchten Thomas König und Lars Mäder von der Universität Mannheim den „Mythos einer 80- %-Europäisierung in Deutschland“ und analysierten dabei die deutsche Gesetzgebung in einem Zeitraum von 30 Jahren. Das Ergebnis liest sich wie folgt: Im untersuchten Zeitraum konnte auch bei großzügiger Zählweise nur zu einem Zeitpunkt und in einem einzigen Politikbereich ein 81- %-Anteil festgestellt werden: zwischen 2002 und 2005 im Umweltbereich. Ebenso verwies eine Statistik des deutschen Bundestages aus dem Jahr 2009 die gern zitierten 80 % ins Reich der Mythen. In der damals laufenden Legislaturperiode basierten gerade einmal 31,5 % der deutschen Gesetze auf EU-Recht; auch in den vorangegangenen Legislaturperioden blieb die Marke stets unter 40 %. Zwischen den jeweiligen Ressorts gab es jedoch betreffend „EU-Anteil“ erhebliche Unterschiede: Unter den in die Zuständigkeit des deutschen Innenministeriums fallenden Gesetze waren nur 23 % von der EU („von Brüssel“) betroffen, während beim Agrarressort 52 % tangiert waren.

Laut Brocza gab es seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 sogar eine „eklatante und anhaltende“ Abnahme an neuen EU-Regeln. Vor „Lissabon“ stieg die Zahl der Sekundärrechtsakte des EU-Rates pro Jahr auf 954, seither bewegt sie sich nur noch auf etwa

600. Es gibt keine einzige seriöse Studie, die auch nur im Ansatz belegen würde, dass die meisten Gesetze „von Brüssel aus diktiert werden“. Die Produktion von EU-Gesetzen nimmt sogar von Jahr zu Jahr ab, ihr Anteil an der jährlichen Gesetzgebung sinkt permanent. Eine größere Studie der Universität Wien, die 2010 veröffentlicht wurde, kommt auf einen Anteil von 10,6 % aller gültigen Gesetze Österreichs, die EU-Regeln enthalten. Bedenkt man schließlich noch, dass seit dem Amtsantritt der aktuellen EU-Kommission unter Jean-Claude Juncker im Jahr 2014 die Anzahl der EU-Legislativvorschläge um 72 % gesunken ist, drängt sich der Schluss auf, dass die EU – im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeiten – langsam aber doch „ausreglementiert“ erscheint.

Kontrollmechanismen

Kein Land der Welt ist gegen Misswirtschaft gefeit, auch nicht die Staatengemeinschaft der EU. Das Gros der EU-Gelder wird von den Mitgliedstaaten verwaltet – wie z.B. die Auszahlung von Regionalförderungen. Seit 1999 existiert ein unabhängiges Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, das Misswirtschaft mit EU-Geldern aufdeckt und verfolgt. In den meisten Fällen liegt dabei nicht einmal Betrugsabsicht vor, sondern sind Formalfehler wie Fristversäumnisse oder mangelhafte bzw. fehlende Unterlagen der Grund einer Rückabwicklung.

Allerdings: Bis zu 18 % der Projektkosten in den Mitgliedstaaten der EU fließen in falsche Kanäle, so lautet das Ergebnis einer von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studie, die durch PricewaterhouseCoopers und Ecorys und mithilfe der Universität Utrecht in Frankreich, Ungarn, Italien, Litauen, Niederlande, Polen, Rumänien und Spanien durchgeführt wurde. In den fünf wichtigsten Sektoren des öffentlichen Beschaffungswesens gingen in diesen Ländern pro Jahr zwischen 1,4 und 2,2 Milliarden Euro an Steuergeldern durch Betrug verloren. Die Autoren listen dabei gängige Praktiken wie Schmiergeldzahlungen, Absprachen bei Ausschreibungen und bewusstes Missmanagement auf. Die EU-Kommission hat Interesse am Kampf gegen Korruption im öffentlichen Beschaffungswesen, weil zahlreiche Projekte mit EU-Geldern umfassend finanziert werden. 2010 wurden laut der Studie in den damals 27 Mitgliedstaaten öffentliche Aufträge in der Höhe von nicht weniger als 2406 Milliarden Euro von den Regierungen und den Kommunalverwaltungen an private Unternehmen vergeben. Das Geld fließt vor allem in öffentliche Bauaufträge, in Dienstleistungen für den Staat, in die Wasserwirtschaft oder in Forschung und Entwicklung. Bei den entdeckten Korruptionsfällen ging damals das meiste Geld bei Projekten zur Fort- und Weiterbildung verloren, dicht gefolgt vom Straßen- und Eisenbahnbau. Am Ende der Skala lagen Forschung und Entwicklung. Die höheren Kosten

entstehen auch heute vor allem durch manipulierte Angebote oder Absprachen mit Amtsträgern. Schmiergeldzahlungen sorgen manchmal dafür, dass es nur eine sehr geringe Zahl an Angeboten gibt oder Aufträge an Firmen vergeben werden, die nicht die Bestbieter sind. Ein Beispiel aus den untersuchten Ländern: Bei einem öffentlichen Projekt zum Wiederaufbau eines historischen Stadtkerns wurde eine Budgetobergrenze von 4,32 Millionen Euro festgelegt. Der einzige Bieter reichte ein Angebot mit 5,4 Millionen Euro ein. Die Ausschreibung wurde wiederholt, und derselbe Bieter bot seine Leistung um exakt 4,32 Millionen an. Noch während der Bauzeit wurden aber von den verantwortlichen Amtsträgern die Kosten um 1,08 Millionen ausgeweitet, sodass sich die Projektkosten letztlich doch auf 5,4 Millionen beliefen. Die Studienautoren urgieren eine völlige Transparenz bei der Auftragsvergabe. Somit sollen die EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass bei jeder Ausschreibung eine ausreichende Zahl an Unternehmen als Bieter eingeladen werden. In allen Mitgliedstaaten sollte demnach ein System zur Kontrolle sämtlicher öffentlicher Aufträge über einheitliche Datenerhebung eingeführt werden. In den untersuchten acht Ländern war die Wahrscheinlichkeit von Korruption in Spanien, Litauen und Rumänien am höchsten. Von 192 untersuchten Fällen öffentlicher Aufträge wurde bei der Hälfte (mögliche) Korruption festgestellt.

Am 5. Oktober 2017 billigte das EU-Parlament mit großer Mehrheit die Gründung einer EU-Strafverfolgungsbehörde, um Betrug und Korruption mit EU-Geldern zu bekämpfen. Dass dieses Projekt realisiert wird, liegt am Format der freiwilligen „verstärkten Zusammenarbeit“, das die EU künftig öfters anwenden möchte. Irland, Dänemark, die Niederlande, Schweden, Malta, Ungarn und Polen verzichteten auf eine Teilnahme, können sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Behörde beteiligen. Die in der Behörde arbeitenden EU-Staatsanwälte sind befugt, gegen grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug ab einer Höhe von 10 Millionen Euro zu ermitteln. Wegen derartiger Betrügereien dürften den EU-Staaten

pro Jahr 50 Milliarden Euro verloren gehen, weshalb die EU künftig „stark betrugsanfällig“ Steuerregeln reformieren will. Vorgehen sollen die EU-Staatsanwälte auch gegen Betrügereien mit Förder- oder Agrargeldern aus dem EU-Budget. Im Februar 2017 legte ein Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF – Office Européen de Lutte Antifraude) nahe, dass beim Ausbau der Metro in Budapest Hunderte Millionen Euro von EU-Mitteln „abgezweigt“ worden seien. Würde sich Ungarn an der neuen EU-Staatsanwaltschaft beteiligen, könnte diese künftig in einem derartigen Verdachtsfall ermitteln. Ein anderes Beispiel stammte aus den 1980er-Jahren: damals gaben Kriminelle Mais aus dem ehemaligen Jugoslawien als griechischen Mais aus, um EU-Subventionen zu erschleichen. Weil nationale Strafverfolger oft überlastet sind, sollen künftig unabhängige EU-Staatsanwälte die Ermittlungen führen. Sie sammeln Beweise und bereiten Anklageschriften vor, dürfen aber nicht in den Gerichtssälen der Mitgliedstaaten auftreten. Auch allfällige Festnahmen von Verdächtigen oder richterliche Verurteilungen bleiben in der Verantwortung der Behörden aus den Mitgliedstaaten.

Das „Brexit-Syndrom“ oder: mehr oder weniger EU?

Im Zuge des Ausstiegs des Vereinigten Königreichs aus der EU („Brexit“), der mangelnden Handlungsfähigkeit und Solidarität in der sogenannten „Flüchtlings- und Migrationskrise“, den ökonomischen Disparitäten in den Bevölkerungen der EU-Mitgliedstaaten und dem damit unmittelbar zusammenhängenden Erstarken nationalistischer, populistischer und zum Teil EU-feindlicher politischer Bewegungen stellt sich die Frage, ob die EU sich bereits am Ende befindet oder ob nun erst recht der Zeitpunkt für „eine reformierte und in ganz gewissen Bereichen gestärkte EU“ (Karas und Winkler 2017: 5) gekommen sei mit dem Ziel, die Zukunft der EU nachhaltig und wirksam zu gestalten.

Eine zweite wesentliche Frage stellt sich, wo es im Konkreten „mehr Europa“ oder „weniger Europa“ benötigt, d.h. welche Bereiche sollen in die nationalen Kompetenzen zurückgeführt und welche Bereiche sollen in „Brüsseler Kompetenz“ bleiben oder EU-weit eingeführt werden bzw. innerhalb der EU gemeinschaftlich gestärkt werden – im Sinne auch einer teilweisen Vergemeinschaftung. Obwohl viele Menschen eine Stärkung der Außen-, Sicherheits-, und Verteidigungspolitik, vielleicht auch der Asyl- und Migrationspolitik und in diesem Zusammenhang des EU-Außengrenzschatzes wünschen, bleibt die Umsetzung der einzelnen Politiken bisher äußerst mangelhaft. Zu oft wird „der EU“ der Vorwurf gemacht, sich zu stark in die Angelegenheiten der Mitgliedstaaten einzumischen, umgekehrt gibt es ebenso die Kritik, dass „die EU in entscheidenden Fragen nicht genügend tue“ (Karas und Winkler 2017: 35) Dies betrifft vor allem die Flüchtlings- und Migrationsfrage sowie die steigende Gefahr terroristischer Anschläge. Im Bereich „Flüchtlings- und Migrationsströme“ sträuben sich viele Mitgliedstaaten gegen gemeinsame Lösungen und vor allem gegen zusätzliche Kompetenzen im Bereich des EU-Außengrenzschatzes. Ebenso wurde der Vorschlag Österreichs, Streitkräfte für den EU-Außengrenzschatz einzusetzen, vor allem von

Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen vehement abgelehnt. Vorschläge in diesen Bereichen werden von den Mitgliedstaaten gemäß jeweiliger Betrachtungsweise kaum oder nur halbherzig unterstützt oder sogar kategorisch ausgeschlossen. Gerade aber, wenn in diesen sensiblen Bereichen nicht genügend Wirkung entfaltet wird, sinkt das Vertrauen in die EU.

Dazu kommt, dass Regierungen von Mitgliedstaaten gemeinsame Entscheidungen ausbremsen, die zuvor „in Brüssel“ beschlossen wurden – von Räten (Ministerräten), an denen die nationalen Fachminister selbst teilgenommen haben. Die „EU“ kann nur so viel zustande bringen, wie die Mitgliedstaaten dies zulassen.

EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker kommentierte diesen Zustand – in einem Interview mit dem „Deutschlandfunk“ am 12. Februar 2017, so: „So kann das nicht weitergehen, dieses ewige Theater, das wir erleben, dass man in Brüssel entscheidet und dass man zu Hause das kritisiert, was man selbst mitentschieden hat. Diesem Spektakel muss ein Ende bereitet werden. Ich finde es eigentlich institutionelle Feigheit, dass viele Regierungschefs und viele Minister in Brüssel [mit]entscheiden und zu Hause das kritisieren, was sie mitentschieden haben. Das führt dazu, dass die Bürger Europas eigentlich nicht mehr genau sehen, wer was entscheidet, weil die verschiedenen Entscheidungsebenen sich gegenseitig in Schuldzuweisungen ergehen.“ (Karas und Winkler 2017: 36f.)

Noch nie war die Kluft zwischen den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und den zu lösenden Problemen einerseits und den Handlungsmöglichkeiten der EU größer als heute. Mehr als 60 Jahre nach der Unterzeichnung der Römischen Verträge steht die Zukunft der EU auf dem Spiel. Aus diesem Grund veröffentlichte EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 1. März 2017 ein Weißbuch mit fünf Szenarien für eine mögliche Neuausrichtung der EU bis 2025.

Es gelte also zu entscheiden, „welche Zukunft wir für uns selbst, für unsere Kinder und für die Union“ wollen. Wird die EU in Nationalstaaterei

versinken und sich von geopolitischen Akteuren noch mehr ausspielen lassen? Die Rückkehr zum reinen Nationalstaat würde das Projekt EU in kürzester Zeit beenden. Aber auch die Reduktion der EU auf eine reine Wirtschaftsunion ergäbe umso größere Herausforderungen für die Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Frage, ihre Interessen gemeinsam in einem verbliebenen Wirtschaftsraum, abgekoppelt vom Projekt einer politischen Union, auf globaler Ebene zu definieren und umzusetzen. Es liegt nun an den EU-Mitgliedstaaten, den Entscheidungsprozess über die Zukunft der EU zu beschleunigen.

Das 32-seitige „White Paper on the Future of Europe. Reflections and Scenarios for the EU27 by 2025“ (COM (2017/2025) wird in Kreisen der Europäischen Kommission auch als „Geburtsstunde der EU-27“ bezeichnet. Folgende Szenarien stehen zur Auswahl:

1. „Weitermachen wie bisher“:

Der langsame Reformprozess, der im September 2016 beim Sondertreffen in Bratislava initiiert wurde, wird in Szenario 1 seitens der EU fortgesetzt und adaptiert („Carrying On“). Politische Schwerpunkte liegen dabei in der Ankurbelung von Investitionen in den Bereichen Digitalisierung, Verkehrs- und Energieinfrastruktur, in der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Entwicklung von Kapitalmärkten und im nachhaltigen Umgang mit öffentlichen Finanzen, in der Fortsetzung des Abschlusses und der Erweiterung von Freihandelsabkommen mit Partnern, einer verstärkten Zusammenarbeit in den Bereichen Terrorismusbekämpfung (Erhöhung der Bereitschaft der Kooperation nachrichtendienstlicher Fähigkeiten seitens der EU-Mitgliedstaaten), in der Sicherheit und Verteidigung (hier insbesondere in der gemeinsamen Forschung und Entwicklung, in der gemeinsamen Beschaffung von Fähigkeiten und im Schutz der EU-Außengrenzen) – jedoch weiterhin ohne eine gemeinsame Migrationspolitik. Die Geschwindigkeit der Entscheidungsprozesse hängt dabei nach wie vor davon ab, inwieweit Differenzen der EU-27 beigelegt und für alle

Mitgliedstaaten tragbare und umsetzbare Kompromisse ausverhandelt werden können.

2. „Binnenmarkt“:

In diesem Szenario wird die EU allmählich auf den Binnenmarkt mit den vier Freiheiten reduziert. Die EU-27 ist in Szenario 2 nicht in der Lage, in den Bereichen Migrationspolitik und Personenfreizügigkeit mehr Kooperation zu erreichen. Der EU-27 gelingt es ausschließlich, Schlüsselbereiche des Binnenmarktes zu vertiefen (wie die freie Zirkulation von Kapital und Gütern). Kooperationen in neuen Bereichen finden überwiegend auf bilateraler Ebene statt. Differenzen in der EU-27 existieren nach wie vor in den Bereichen Konsumentenschutz, soziale und Umweltstandards sowie Besteuerungen und öffentliche Subventionen. Dieses Szenario beinhaltet das Risiko eines „race to the bottom“. Schwierigkeiten gibt es bei der Erarbeitung neuer Regeln betreffend die Mobilität von Arbeitskräften oder den Zugang zu regulierten Berufen. Als Ergebnis bleiben Freizügigkeiten für Arbeiter und Dienstleistungen nicht voll garantiert. Uneinigkeiten in wirtschaftlichen und fiskalen Fragen gefährden auch die Einheit des Euro. Der Euro begünstigt zwar den Handelsaustausch, jedoch wachsende Divergenzen und limitierte Kooperationen machen den Euro instabil. Das Risiko der Integrität des Euro und somit seiner Fähigkeit, neuen Finanzkrisen entgegenzutreten, steigt. Aufgrund der Herausforderungen durch die Migration und die Terrorismusgefahr kommt es verstärkt zu Grenzkontrollen an einigen Binnengrenzen, die den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr zum Teil erheblich verzögern. Durch interne Zerwürfnisse in der EU-27 in Fragen des internationalen Freihandels gestaltet sich der Abschluss und die Weiterentwicklung von Handelsverträgen mit Partnern für die Union zu einer großen Herausforderung. Humanitäre und Entwicklungshilfe wird zunehmend bloß als nationale Angelegenheit der Mitgliedstaaten gesehen. Die Präsenz der EU in wesentlichen inter-

nationalen Foren mit für die globale Sicherheit und Wirtschaft äußerst relevanten Themen (Klimawandel, Bekämpfung der Steuerhinterziehung, die Zukunft des internationalen Handels) ist nicht mehr gegeben, so bleibt in diesen Bereichen die EU von einer Mitgestaltung ausgeschlossen. Rechte, die Bürgerinnen und Bürgern derzeit durch die EU garantiert werden, werden zunehmend eingeschränkt. Die Fähigkeit der EU-27, kollektiv zu agieren, ist äußerst eingeschränkt. Die Freizügigkeit von Personen und Dienstleistungen in der Union ist nicht mehr uneingeschränkt garantiert.

3. „Die mehr wollen, sollen es tun“:

In Szenario 3 wird die EU heterogener. Jene EU-Mitgliedstaaten, die sich z.B. in den Bereichen Steuerpolitik, der inneren und äußeren Sicherheit oder in sozialen Angelegenheiten verstärkt koordinieren wollen, kooperieren intensiver. Der gemeinsame Binnenmarkt erweist sich dabei als „Minimalpaket“. Dieses „Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten“ und der „Koalitionen der Willigen“ hätte langfristig Folgen für die EU-Bevölkerung, da der rechtliche Rahmen in unterschiedlichen Lebensbereichen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren wird. Im Verteidigungsbereich könnten jedoch von einer Gruppe von Mitgliedstaaten mehr positive Ergebnisse im Bereich Forschung und industrielle Basis, gemeinsame Beschaffung, integriertere Fähigkeiten und erhöhte militärische Bereitschaft für gemeinsame Missionen außerhalb der EU erreicht werden. Eine zweite Gruppe von Staaten könnte eine erweiterte Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Justiz, und zwar in folgenden Bereichen, erzielen: Kooperation zwischen Polizeikräften und Nachrichtendiensten in Bezug auf den Austausch aller relevanter Informationen im Kampf gegen den Terrorismus und die organisierte Kriminalität. Institutionell werden Geldwäsche, Betrug, Drogen- und Waffenhandel durch eine „Staatsanwaltschaft“ untersucht. Einigkeit würde bei dieser Gruppe von EU-Mitgliedstaaten bestehen, einen gemeinsamen Rechts- und Justizraum zu schaffen. Im Bereich Besteuerung und soziale Angelegenheiten würde

wieder eine Gruppe von Staaten enger kooperieren. Für sie könnte daher eine weitere Harmonisierung von Steuervorschriften und von Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung erreicht werden. Vereinbarte Sozialstandards verbesserten hier die Geschäfts- und Arbeitsbedingungen. Die Stärkung des Binnenmarktes durch die EU-27 mit ihren vier Freiheiten bleibt in diesem Szenario nicht ausgeschlossen. Handelsbeziehungen zu Drittstaaten werden ausgebaut. Die Einheit der EU-27 bleibt gewahrt. Weitere Kooperationen werden für jene, die dies beabsichtigen, ermöglicht. Es gibt jedoch unterschiedliche Standards für Bürgerrechte. Jene Länder, die eine Ausweitung der Bürgerrechte anstreben, können dies veranlassen.

4. „Weniger, dafür effizienter“:

Die Staats- und Regierungschefs entscheiden sich in diesem Modell dafür, die EU-Integration auf die ihrer Ansicht nach wesentlichen Bereiche zu konzentrieren. Alles, was nicht dazugehört (wie z.B: Beihilfen für Unternehmen oder regionale Entwicklung), gelangt wieder in die alleinige Kompetenz der Mitgliedstaaten. Im Gegenzug wird die Kooperation in jenen Bereichen, die bei der EU verbleiben, intensiviert, wie z.B. in den Bereichen Währungsunion und Schutz der EU-Außengrenzen. Die EU-27 kann folglich schneller und effizienter in ausgewählten Politikbereichen entscheiden, wie heute bereits in der Wettbewerbspolitik oder der Bankenaufsicht. In den Bereichen Innovation, Handel, Sicherheit, Migration, Grenzschutz und Verteidigung könnte die EU ihre Aktivitäten erhöhen. Die EU entwickelt in diesem Szenario neue Richtlinien für die Vertiefung des Binnenmarktes in wesentlichen Schlüsselbereichen und intensiviert Forschung und Entwicklung. Typische Beispiele wären Kooperationen in den Bereichen High Tech Cluster, Weltraumtechnologie und Errichtung regionaler Energiehubs. Die EU-27 ist weiterhin in der Lage, Handelsverträge mit Drittstaaten abzuschließen. Die Kooperation zwischen Polizei- und Justizbehörden erfolgt bei der Bekämpfung des Terrorismus durch eine Europäische Antiterror-Agentur (European

Counter-terrorism Agency). Die Europäische Grenz- und Küstenschutz-Agentur übernimmt die gesamte Kontrolle der Außengrenzen. Alle Asylanträge werden durch eine einheitliche Europäische Asyl-Agentur (European Asylum Agency) sichergestellt. Gemeinsame Verteidigungskapazitäten werden geschaffen. Die Zusammenarbeit innerhalb der EU wird ausschließlich in jenen Bereichen eingeschränkt, die nicht direkt Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, wie regionale Entwicklung, öffentliche Gesundheit oder Teilaspekte der Beschäftigungs- und Sozialpolitik. Neue Standards für den Konsumentenschutz, den Schutz der Umwelt und den Bereich Gesundheit können nur mit minimalem Konsens erreicht werden. Eine klarere Teilung von Verantwortlichkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ermöglicht mehr Transparenz im EU-Entscheidungsprozess. Das Risiko in Szenario 4 besteht darin, dass sich die Mitgliedstaaten derzeit nicht einigen können, in welchen Kooperationsbereichen die EU-27 mehr oder weniger Kompetenzen aufweisen sollte. Das Szenario 4 wird derzeit von der österreichischen Bundesregierung unter Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) und Vizekanzler Heinz-Christian Strache (FPÖ) bevorzugt.

5. „Viel mehr gemeinsam umsetzen“:

Das letzte Szenario widmet sich der Vision einer umfassenden Integration in allen politischen Bereichen der EU und der EU-27, konkret auch in den Bereichen gemeinsamer Grenzschutz, gemeinsame Verteidigung, gemeinsame Migrationspolitik, mehr Mittel für den Haushalt der Union sowie ein einheitliches Eurozonen-Budget. Die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten zeigt sich erfolgreicher als je zuvor. Die Eurozone wird gestärkt. Entscheidungen werden schneller erreicht und umgesetzt. Bis 2025 wird sich nach diesem Szenario die EU auf globaler Ebene als einheitliche EU-27 präsentieren und sogar in den meisten internationalen Foren mit einem Sitz vertreten sein. Das Europäische Parlament hat das letzte Wort bei der Genehmigung internationaler

Handelsabkommen. Verteidigung und Sicherheit der Union haben Priorität. In voller Komplementarität zur NATO wird eine Europäische Verteidigungsunion geschaffen. Die EU-27 setzt ihre Führung beim Kampf gegen den Klimawandel fort und stärkt ihre Rolle als weltgrößter Bereitsteller humanitärer und Entwicklungshilfe. Die EU geht gemeinsam bei der Bewältigung der Massenmigration vor. Engere Partnerschaften und gezielte Investitionen vor allem in die EU-Nachbarschaft unterstützen wirtschaftliche Innovationsmöglichkeiten und fördern den regulierten Zuzug in die EU. Der EU-Binnenmarkt wird gestärkt, vor allem im Energiebereich. Einige „Silicon Valleys“ entstehen in der EU durch gezielte Investitionen in Innovation und Forschung. Integrierte Kapitalmärkte erleichtern Aufbaufinanzierungen für Klein- und Mittelbetriebe und ermöglichen die Verwirklichung größerer Infrastrukturprojekte in der EU. Innerhalb der Eurozone würde eine größere Koordination in den Bereichen Fiskalpolitik, Sozialstandards und im Besteuerungswesen, sowie bei der EU-Aufsicht über Finanzdienstleistern, erfolgen. Zusätzliche EU-Finanzhilfe fördert die wirtschaftliche Erholung innerhalb der Union und erhöht die Resilienz im Hinblick auf die Bewältigung wirtschaftlicher Schocks auf regionaler, sektoraler und nationaler Ebene. Die EU-Bürgerrechte werden in allen EU-Mitgliedstaaten gestärkt. Eine Wirtschafts-, Finanz- und Fiskalunion würde geschaffen werden. Aus dem Europäischen Stabilisierungsmechanismus könnte ein Europäischer Währungsfonds (EMF) werden. Dieser würde der Kontrolle des Europäischen Parlaments unterstehen und neue Verantwortlichkeiten übernehmen, um die Europäische Investitionsbank (EIB) bei der Erhöhung ihrer Finanzen für die dritte Generation des Juncker-Plans zu unterstützen mit dem Ziel, größere Investitionen in der gesamten EU zu ermöglichen.

Es liegt nun an den EU-Mitgliedstaaten, darüber nachzudenken, in welchen Bereichen es „mehr“ und in welchen Bereichen es „weniger Europa“ geben sollte. Ausgehend vom Gipfel von Rom am 25. März 2017

wurde ein Nachdenkprozess über die Zukunft der EU eingeleitet, der bis zur Europawahl 2019 zum größten Teil abgeschlossen werden soll. Das Kommissionspapier ist derzeit der einzige Weg, auf einen konstruktiven Weg in Hinblick auf die künftige Gestaltung der Union zurückzukehren. Die 27 Mitgliedstaaten der EU müssen nun Farbe bekennen, sie können es nicht mehr allein damit belassen, „Brüssel“ für alle Probleme der EU verantwortlich zu machen. Kein Mitgliedstaat soll das Gefühl haben, von der EU-Kommission bevormundet zu werden. EU-Kommissionspräsident Juncker betonte in Hinblick auf die fünf Szenarien, dass auch eine Kombination von Teilen der fünf Szenarien möglich wäre, wenn sich die Mitgliedstaaten darauf einigen sollten. Es werden ohne Zweifel unterschiedliche Schwerpunkte, Qualitäten und Geschwindigkeiten der EU-Integration weiterbestehen (z.B. die Eurogruppe, die sicherheitspolitische Gemeinschaft der europäischen NATO-Staaten, die „Gruppe der Neutralen“ – einerseits bestehend aus den Staaten Irland, Malta und Österreich sowie andererseits mit Finnland und Schweden als bloß bündnisfreien Staaten). Unterschiedliche Bereitschaften zu Kooperationen bestimmen den jeweiligen Intensitätsgrad der Zusammenarbeit.

Eine Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU und ein Durchbruch des Teufelskreises aus Vertrauensverlust und Blockaden erfordert seitens der EU „effiziente und transparente Entscheidungsprozesse“. Nur so, meinte etwa der Abgeordnete zum Europäischen Parlament Othmar Karas, kann „die bisherige Selbstlähmung“ der EU beendet werden. Karas forderte daher die Aufhebung der Einstimmigkeit unter allen EU-Mitgliedstaaten: „Die nationalen Vetorechte müssen weg, weil sie die EU erpressbar machen, da sie im Grunde undemokratisch sind und Europa daran hindern, die globalen Herausforderungen anzupacken.“ (Karas und Winkler 2017: 52f.) Zudem forderte Karas, „dass bei ausnahmslos allen Entscheidungen der EU die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament gemeinsam entscheiden. Wie in anderen Demokratien wären dies eine Länderkammer und eine Bürgerkammer als die zwei Arme des

demokratischen Entscheidungsprozesses. Im Parlament soll das Prinzip der einfachen Mehrheit und unter den Mitgliedstaaten das Prinzip der ‚doppelten Mehrheit‘ gelten. Das heißt, eine Mehrheit ist dann eine Mehrheit, wenn sie sowohl die Mehrheit der Mitgliedstaaten als auch gleichzeitig die Mehrheit der EU-Bevölkerung ist. Das wäre demokratisch, transparent und effizient.“ (Karas und Winkler 2017: 53)

Raschere und effizientere Entscheidungen in Brüssel würden allerdings die Abgabe weiterer Kompetenzen „nach Brüssel“ bedeuten. Dagegen aber sträuben sich die meisten Mitgliedstaaten selbst, ebenso wie viele Bürgerinnen und Bürger der EU. Um den Nationalstaat, so EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, komme man nicht herum, der Nationalstaat sei weiterhin die wesentliche Komponente für den Entscheidungsfindungsprozess der EU. So erteilte Juncker der Idee einer Realisierung der „Vereinigten Staaten von Europa“ eine klare Absage, ein derartiges Modell nach dem Vorbild der USA lasse sich in Europa nicht umsetzen. Dennoch forderte auch Juncker im Herbst 2018 die Einführung von Mehrheits- statt Einstimmigkeitsentscheidungen in der EU-Außenpolitik. Die Gefahr, in wichtigen Fragen überstimmt zu werden, dürfte allerdings den meisten EU-Staaten größer erscheinen als ein möglicher Gewinn.

Von mancher Seite kommen auch Forderungen, die EU massiv umzugestalten. So forderte etwa die deutsche Politikwissenschaftlerin Ulrike Guérot gemeinsam mit dem österreichischen Schriftsteller Robert Menasse, dass die EU „vom Kopf auf die Füße gestellt“ werde (Guérot 2017b: 44). Aus Sicht Guérots gebiert die „europäische Technokratie [...] den europäischen Populismus, den wir heute beklagen.“ Es gehe somit „schlicht und einfach darum, die europäischen Bürger wieder in die politische Entscheidungsgewalt Europas zu setzen, und zwar durch eine repräsentative parlamentarische Demokratie, so wie in jeder nationalen Demokratie auch.“ Denn souverän, so Guérot, „sind weder die Nationalstaaten, noch die EU, sondern immer nur die Bürger.“ Die politische Macht, so Guérot, gehöre deshalb in ein „richtiggehendes Europäisches Parlament und nicht in den

EU-Rat. Der Europäische Rat muss weg – und mit ihm letztlich die Nationalstaaten. Nicht die Nation, aber das Nationalstaat als Gefäß, als Bett für die Demokratie, denn diese muss auf Europa erweitert werden.“ In Anlehnung an den Ausspruch von Jean Monnet sollen nicht Staaten integriert, sondern Menschen geeint werden (Jean Monnet: „Nous ne coalisons pas des Etats, nous unissons des hommes“). Europa, so zitierte Guérot den Schriftsteller Stefan Zweig, hieße keine Distinktion nach Nationalität: „Normative, also rechtliche Einheit bei kultureller Vielfalt, das wäre das Ziel für die europäische Demokratie.“ Guérot führte weiter aus: Menschen können „in einem politischen Projekt Europa aber nicht geeint sein, wenn man sie ständig zueinander in nationale Konkurrenz setzt.“ Guérot schlug für die EU daher ein Zwei-Kammern-System vor, „in dem europaweit der Grundsatz gilt: eine Person, eine Stimme; in dem gleich große Regionen zu den konstitutionellen Trägern eines neuen Europas“ politisch aufgewertet würden. Ein „europäischer Präsident“ könnte, so Guérot, EU-weit direkt gewählt werden: „Das wäre sehr bürgernah, die Bürger hätten die Entscheidung über das, was in Europa passiert! Es wäre wohl die beste Antwort auf die heutige Krise der EU.“ (Guérot 2017b: 45f) Nach Vorstellungen von Guérot sollte ein „Europäischer Senat“ mit jeweils zwei Senatoren pro Provinz sowie ein „Europäisches Repräsentantenhaus“ als „Bürgerkammer“ entstehen, zudem sollte ein „Präsident“ direkt von den Bürgerinnen und Bürgern Europas gewählt werden. (Guérot 2017a: 152) Auch Guérot lehnte allerdings die Bildung der „Vereinigten Staaten von Europa“ ab, da diese einen „Geruch von Zentralisierung“ hätten. (Guérot 2017a: 155)

In Österreich wurde 2003 „Nova EUropa“ als „Christlich-soziale Plattform für ein förderatives Europa“ von christlich-sozialen Personen rund um die gegenwärtigen Präsidenten der Organisation Heinrich Neisser (ehemaliger Zweiter Nationalratspräsident) und Karl Koller gegründet. Das Ziel von „Nova EUropa“ liegt in der Gründung eines „föderalen europäischen Staates, der ‚Europäischen Republik‘ durch kontinental-

europäische EU-Staaten rund um Frankreich, Deutschland und Italien“. Denn die „Globalisierung der neoliberalen Ideologie muss durch die Globalisierung einer ökologisch nachhaltigen, sozial-marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung abgelöst werden. Nur ein starker europäischer Staat – die ‚Europäische Republik‘ – wird – zusammen mit gleichgesinnten Ländern – in der Lage sein, eine solche Änderung der Weltwirtschaftsordnung durchzusetzen. Nur durch die Schaffung einer kerneuropäischen Föderation – der ‚Europäischen Republik‘ – kann Europa vom Spielball der Weltmächte und der Finanzmärkte zum durchsetzungsstarken globalen Akteur werden“, so Karl Koller. Mit dem Begriff einer „Europäischen Republik“ schwingt, so Heinrich Neisser, „auch das mit, was die Franzosen die ‚valeurs républicaines‘ und die Deutschen ‚wehrhafte Demokratie‘ nennen. Mit dem Republikbegriff wird nicht nur regelmäßig die Demokratie assoziiert, sondern auch der Citoyen, der Bürger und seine Bürgerrechte, Freiheit, Gleichheit, der laizistische oder zumindest säkulare Staat – und gerade im Sinne eines modernen Verständnisses von Bürger und Bürgerin – die Gleichberechtigung der Geschlechter.“ (Nova EUropa 2018: 1)

Es geht bei „Nova EUropa“ auch um die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit einer ‚Europäischen Republik‘, die auch „weltpolitisch ernst genommen wird.“

Daher beinhalten die Vorschläge dieser Plattform auch den unbegrenzten Ankauf von Staatsanleihen der Euro-Staaten durch die Europäische Zentralbank (EZB) und die Schaffung einer ‚Europäischen Wirtschaftsföderation‘ der Euro-Staaten mit einer Wirtschaftsregierung unter Kontrolle eines Zwei-Kammer-Parlaments der Euro-Zone sowie die Gründung einer souveränen ‚Europäischen Republik‘ durch die Staaten der ‚Europäischen Wirtschaftsföderation‘ oder zumindest durch deren Kernstaaten. (Nova EUropa 2018: 1)

Der damalige französische Staatspräsident, François Mitterrand, hatte in seiner Rede anlässlich des 50. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 1995 festgestellt: „Europa bauen wir, unsere

Vaterländer lieben wir.“ (Kohl 2014: 117). Deutschlands ehemaliger Bundeskanzler Helmut Kohl meinte sogar, eventuell künftig von einem „Europa der Vaterländer in einem gemeinsamen Vaterland Europa“ zu sprechen: „Wenn uns das gelänge, dann wäre in Europa viel erreicht.“ Kohl leitete seine Aussage von jener des deutschen Bundeskanzlers Konrad Adenauer ab, der betont hatte: „Deutsche Einheit und europäische Einigung sind zwei Seiten derselben Medaille.“ (Kohl 2014: 119) Ziel, so Kohl, „muss ein vereintes, am Subsidiaritätsprinzip orientiertes, bürgernahes, demokratisches und handlungsfähiges Europa auf föderaler Grundlage bleiben. Niemand will eine allzuständige, zentralistische bürokratische Mammutinstitution, die sich von den Mitgliedstaaten und den Bürgern Europas zunehmend entfernt und verselbständigt.“ (Kohl 2014: 116)

Ursprünglich soll der damalige französische Staatspräsident Charles de Gaulle die Formulierung „Europa der Vaterländer“ zu einem Kernpunkt seiner Europapolitik der 1960er-Jahre gemacht haben. Tatsächlich bestritt Charles de Gaulle jedoch, jemals von „l'Europe des patries“ gesprochen zu haben. (Taghizadegan 2018: 1) Ziel von Charles de Gaulle war es vielmehr, Frankreichs nationale Souveränität zu bewahren und Frankreich eine Führungsrolle in Europa zuzuordnen, jedoch innerhalb eines Staatenbundes und nicht eines Bundesstaates. Die Ausstrahlung eines derartigen Europa sollte die Blockgrenzen des damaligen Ost-West-Konfliktes dauerhaft lockern, sodass ein „Europa vom Atlantik bis zum Ural“ realisiert werden könnte. (Bundeszentrale für politische Bildung 2018: 1) De Gaulle hatte einst vor einem Regime „vaterlandsloser Technokraten“ gewarnt: „Es ist nun einmal so, dass das Vaterland ein menschliches, gefühlsmäßiges Element darstellt und dass Europa nur auf Elemente der Handlungsfähigkeit, der Autorität, der Verantwortung aufgebaut werden kann.“ Er schlussfolgerte: „Außer dem Europa der Mythen, der Fantasie und des Scheins ist zurzeit kein anderes möglich als das der Staaten.“ (Taghizadegan: 1) Nach de Gaulle besäßen allein die Nationalstaaten „das

Recht und die Macht, sich gehorchen zu lassen.“ (ebenda 2018: 1) In Anlehnung an de Gaulles Gedanken prägte der ehemalige deutsche Bundeskanzler Helmut Kohl die Formulierung: „Wir wollen ein Europa der Vaterländer sein [...] in einem geeinten Europa, in dem wir alle Europäer sind und uns zugleich unsere nationale Identität bewahren. Wir wollen also Deutsche, Italiener, Franzosen, Niederländer, Polen und Ungarn bleiben, um nur einige zu nennen, und zugleich Europäer sein.“ (Kohl 2014: 99) Folglich sollten in einem „Europa der vereinten Vaterländer“ die Nationalstaaten „weder abgeschafft noch ausgehöhlt und auf Folklore reduziert“ werden, ein derartiger Versuch müsste scheitern. (Dregger 1994: 91) Es sind die National- bzw. Mitgliedstaaten, die zusammenwirken sollen, um gemeinsam jene Aufgaben zu lösen, die ausschließlich gemeinsam gelöst werden können. Dennoch gäbe es ein gravierendes Merkmal im Handeln jener Nationalstaaten, die Mitglied der Europäischen Union sind: Während die alte Form des Nationalstaates insbesondere aus Selbstverwirklichung ohne Rücksicht auf seine Nachbarländer und -regionen bestand, wahrt der in eine Staatenunion eingefügte Mitgliedstaat zwar völkerrechtlich seine Eigenständigkeit, hat jedoch Kompetenzen an die EU abgetreten „und sich im Rahmen des Notwendigen zur institutionell verankerten Zusammenarbeit mit anderen Staaten verpflichtet.“ (Dregger 1994: 93). Aufgrund der gegenwärtigen Herausforderungen – vom Klimawandel bis zu wachsenden sicherheitspolitischen Bedrohungen – stellt sich jedoch die Frage: Welche Herausforderungen können von der EU als supranationales Gebilde von 27 Mitgliedstaaten effizienter bewältigt werden, in welchen Bereichen erscheint „mehr“ oder „weniger Nationalstaat“ notwendig? Im Fall der Bewältigung wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Herausforderungen? Im Fall einer gemeinsamen Verteidigung? Sind die Mitgliedstaaten zudem tatsächlich über die Idee des Nationalstaates hinausgewachsen? In den kommenden Jahren wird sich zeigen, in welche Richtung sich die EU und ihre Mitgliedstaaten entwickeln werden.

Legenden und Mythen über die EU: Eine Auslese von A bis Y

In den letzten Jahrzehnten kolportierten unterschiedliche Politiker und Journalisten Mythen und Legenden, die unmittelbar und gezielt bewusst mit der EU in Hinblick auf den vielpropagierten „Zentralismus“ in Verbindung gebracht wurden und weiterhin noch werden. Diese Legenden und Mythen stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit der objektiven Faktenlage – wie im Folgenden dargestellt und analysiert wird.

Die Allergen-„Buchstabensuppe“

Die Buchstabenabkürzungen auf den Speisekarten stammen nicht aus der EU und werden bis heute nicht von einem EU-Gesetz zur Allergen-Kennzeichnung vorgeschrieben. Diese beruhen vielmehr auf der österreichischen „Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Weitergabe von Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können und über weitere allgemeine Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel (Allergeninformationsverordnung)“ (BGBl. II Nr. 175/2014). Die in diesem Zusammenhang eingeführten österreichischen Vorgaben reichen weit über die sehr allgemeinen EU-Vorgaben hinaus und drohen auch Strafen an. Der Vergleich mit Speisekarten aus Italien, Spanien oder Griechenland zeigt es sofort: diese „Buchstabensuppe“ ist hausgemacht. Es war somit Österreichs Position und nicht eine Vorgabe der EU, warum Restaurantbetreiber heute derart detailliert über allergene Lebensmittel informieren müssen. Österreichs Intervention hatte zur Folge, dass künftig nicht bloß auf der Verpackung von Lebensmitteln, sondern auch auf Verkaufstafeln loser Waren und Speisekarten allergene Stoffe ausgewiesen werden müssen, denn es gilt: „Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse

enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden, an Endverbraucher weiterzugeben.“ (§ 2 ebenda)

Aus für Almkäse und Brettjause; Normierung von Salzstangerln, Brezeln und Brot

Ein stets widerkehrendes Gerücht lautete Anfang der 2000er-Jahre, dass die EU angeblich Brettjausen verbieten würde. Grund war die Einführung der damaligen Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, die davon abriet, Holz bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu verwenden. Das Ziel der EU ist die Gewährleistung von Lebensmittelhygiene auf allen Stufen der Herstellung – von der Primärproduktion (vor allem aus Landwirtschaft, Jagd und Fischerei) bis hin zum Verlauf an den Endverbraucher. Holz gilt – wegen der Probleme einer keimfreien Reinigung – als unhygienisch; dies betrifft auch die Produktion von Almkäse (weil dieser in Holzbottichen reift und gelagert wird).

Die EU-Hygienebestimmungen wirken sich jedoch nicht auf die Art der Verköstigung in österreichischen Buschenschanken und die Produktion von Traditionskäse aus. So stellte die EU-Kommission klar, dass jeder Buschenschank seine Speisen weiterhin auf Holztellern servieren darf. Zudem ist seit 2006 mehr Flexibilität für Direktvermarkter und die Produktion mit traditionellen Methoden erlaubt.

Die EU zielt auch weder auf die Normierung von Salzstangerln, Brezeln und Brot, noch auf die Regulierung des Salzgehaltes von Gebäck. Auslöser dieser Diskussion war, dass die Regierungen aus den EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel Nährwertprofile beschlossen hatten. Dadurch sollte verhindert werden, dass die Konsumenten bei der Bewerbung von Nahrungsmitteln in die Irre geführt werden – etwa wenn Schokoriegel damit beworben werden, eine „wertvolle Kalziumquelle“ darzustellen, oder über Chips behauptet wird, „reich an Ballaststoffen“ zu sein, der Salzgehalt jedoch in diesem Zusammenhang unterschlagen wird.

CETA

Das Freihandelsabkommen CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) zwischen der EU und Kanada sieht Zollsenkungen und regulatorische Zusammenarbeit sowie Schutzklauseln für Investoren vor. Zur schnellen Behandlung unberechtigter Klagen ist eine Bestimmung vorgesehen, wonach der beklagte Staat bei einer offensichtlich unbegründeten Klage deren Abweisung in einem Schnellverfahren beantragen kann. Das Streitbeilegungssystem im CETA wurde dabei im Vergleich zu klassischen Investitionsschutzverträgen erheblich modifiziert. Im klassischen System benennen der Investor und der Staat jeweils einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin und diese oder die beiden Streitparteien einigen sich auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Nominiert eine der beiden Parteien keinen Schiedsrichter/keine Schiedsrichterin oder unterbleibt eine Einigung auf einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende, so wird bei ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes) auf eine Liste zurückgegriffen, auf welche die Mitgliedstaaten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen nominieren können. In ICSID-Verfahren darf – außer in bestimmten Ausnahmefällen – kein Mitglied des Schiedsgerichts die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien haben.

Um jedoch der öffentlichen Kritik an der Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen, ging man im CETA von diesem System ab. Nunmehr soll eine ständige Streitschlichtungsinstanz aus 15 Mitgliedern geschaffen werden. Diese sollen alle vom CETA Joint Committee gemäß Artikel 26.1 CETA, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der EU und Kanadas, ernannt werden. Dennoch wird diese Einrichtung als „Schiedsgericht“ bezeichnet. Fünf der Mitglieder werden die Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten haben, weiter fünf jene Kanadas und die restlichen fünf werden weder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedslandes noch von Kanada sein. Die Zusammensetzung der einzelnen Dreiersenate, die die Streitfälle entscheiden werden, wird nach einem Zufallsprinzip erfolgen. Dabei werden einem Senat jeweils ein EU-Schiedsrichter, ein kanadischer

Schiedsrichter und ein Drittstaats-Schiedsrichter angehören. Den Investoren ist somit jeglicher Einfluss auf die Zusammensetzung der Dreiersenate entzogen.

Im Regelfall gehören Handelsabkommen zum Zuständigkeitsbereich der EU-Kommission. CETA hingegen gilt – anders als ursprünglich vorgesehen – nach Kritik aus Hauptstädten der EU-Mitgliedstaaten als sogenanntes „gemischtes Abkommen“. Dadurch mussten auch die nationalen Parlamente (d.h. mehr als 30 nationale bzw. regionale Parlamente, wie etwa jenes von Flandern sowie von Wallonien) zustimmen. Das CETA sieht die Abschaffung von Zöllen für 99 % der Waren vor. Ebenso fixiert wurde der Schutz von mehr als 140 Produkten aus EU-Regionen (wie Tiroler Speck). Der umstrittene Investorenschutz wurde transparenter gestaltet als in bisherigen Abkommen. Statt privater Schiedsgerichte sollen vom Staat nominierte Richter in Streitfällen entscheiden.

Im Jahr 2013 beschlossen die UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law) die „Rules on Transparency in Treaty-Based Investor State Arbitration“. Diese sehen vor, dass Parteienschriftsätze, Gutachten, prozessleitende Verfügung und Schiedssprüche zu veröffentlichen sind und die Anhörungen öffentlich zu erfolgen haben. Damit ist sogar eine höhere Transparenz bei CETA gewährleistet – mehr als bei den meisten innerstaatlichen Verfahren, wo z.B. Nicht-Verfahrensbeteiligte keinen Zugang zu Schriftsätzen haben.

„Cumarin-Verordnung“

Cumarin ist ein natürlicher Aroma- und Duftstoff, der z.B. im Zimt, Lavendel, Waldmeister oder in Datteln vorkommt und gefäßerweiternd, krampflösend und beruhigend wirkt. Als natürlicher Inhaltsstoff kann Cumarin in Gewürzen, zimthaltigen Lebensmitteln oder Getränken (z.B. Likören) enthalten sein. Auch in Kosmetika wird das angenehm süßlich würzige Aroma von Cumarin geschätzt. In hohen Mengen führt Cumarin aber zu Kopfschmerzen, Übelkeit, Atemlähmung und kann sogar zu Schäden an Leber und Nieren führen. Cumarin wird daher als leberschädigend und cancerogen eingestuft und wurde bereits 1954 in den USA in Lebensmitteln verboten. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 darf Cumarin keinen Lebensmitteln in der EU mehr zugesetzt werden. Der natürliche Gehalt darf folgende Höchstmengen nicht überschreiten:

- Traditionelle und/oder saisonale Backwaren, bei denen Zimt in der Kennzeichnung angegeben ist (z.B. Zimtsterne): 50 mg/kg
- Frühstücksgetreideerzeugnisse einschließlich Müsli: 20 mg/kg
- Feine Backwaren außer traditionelle und/oder saisonale Backwaren, bei denen Zimt in der Kennzeichnung angegeben ist: 15 mg/kg
- Dessertspeisen, die Zimt enthalten: 5 mg/kg

Aufgrund des stabileren Aromas wird in verarbeiteten Produkten hauptsächlich Cassia-Zimt eingesetzt, der im Gegensatz zu Ceylon-Zimt eine höhere Cumarin-Konzentration enthält. Wenn dieses Gewürz traditionellen Süßigkeiten oder Weihnachtsgebäck beigelegt wird, muss dies entsprechend gekennzeichnet werden. Zudem darf Lebensmitteln kein künstliches Cumarin beigelegt werden, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden.

„Dekolletéverbot im Schanigarten“ und „T-Shirt-Pflicht am Bau“

Anlass für die beinahe hysterische Behandlung dieses Themas in manchen Medien war die *Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)*, bei der es um den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor optischer Strahlung (sowohl künstlicher wie Röntgenstrahlen als auch natürlicher wie Sonneneinstrahlung) ging. Diese richtete sich also an Personen, die ständiger Sonnenbestrahlung oder Röntgenstrahlen ausgesetzt sind. Ziel war es, zu verhindern, dass Augen und Haut geschädigt werden. Zu diesem Zweck wurden Expositionsgrenzwerte festgelegt, die eingehalten werden müssen, um Schädigungen durch zusätzliche künstliche optische Strahlung vorzubeugen. Von hochgeschlossenen Blusen für Kellnerinnen war darin nicht die Rede. Die EU beabsichtigte weder ein Dekolletéverbot in Bier- oder Schanigärten noch eine T-Shirt-Pflicht am Bau. Primär sollen die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bewerten, wie groß die Gefahr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist, die optischer Strahlung ausgesetzt sind, um – sofern es als nötig erachtet wird – entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Der „Ederer-Tausender“

Im Jahr 1994 verfasste die damalige österreichische Staatssekretärin Brigitte Ederer folgende Gleichung: Nimmt man die prognostizierte Einkommensentwicklung unselbständiger Arbeitnehmer und dividiert den erhaltenen Schillingbetrag durch die Anzahl der Familienerhalter unter ihnen, ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 1.000 Schilling für jede Familie an zusätzlichem Einkommen. Der „Ederer-Tausender“ war somit geboren, der sich zu einem wahren Mythos entwickelte und in Österreich als Synonym für enttäuschte EU-Erwartungen gilt. Ob Ederers Versprechen tatsächlich eingehalten wurde, ist jedoch äußerst schwer nachvollziehbar.

Der Euro – ein „Teuro“?

Vor dem EU-Beitritt hatte Österreich Inflationsraten, die teils doppelt so hoch waren wie in den ersten sechs Jahren danach. An den Preissteigerungen in den Jahren 2007/08 war dann nicht der Euro schuld, sondern eine Reihe von Faktoren: die Explosion des Ölpreises, die große Nachfrage nach Rohstoffen in China und in Indien, Missernten in weiten Teilen der Welt, aber auch die Erhöhung von Gebühren und Abgaben sowie mangelnder Wettbewerb in manchen Branchen und nicht zuletzt die US-Bankenkrise.

Seit Einführung des Euro ist die Inflationsrate im Durchschnitt um 2 % niedriger als zu Zeiten des Schilling (1980 –1989 durchschnittlich 3,8 %, 1990 – 1999 ca. 2,3 % und 1999 – 2012 ca. 1,9 %). Laut Erhebungen der Statistik Austria sind die Verbraucherpreise seit der Euro-Einführung 1999 bis 2014 durchschnittlich um rund 1,9 % pro Jahr gestiegen, während in den 16 Jahren davor der Schilling jeweils durchschnittlich 2,7 % pro Jahr verloren hatte. Wurden insgesamt viele Waren günstiger oder blieben stabil, gingen die Preise etwa in der Gastronomie oder im Lebensmittelhandel teils stark nach oben. Preisabhängig ist wie so vieles von den Weltmärkten (Rohstoffe), Immobilienangebot und -nachfrage, Kampfpreisen in der Konsumwirtschaft (Mobiltelefone, Flugtickets etc.) und weniger vom Euro an sich, wohl aber bewirkte die Umstellung um einen Faktor etwas über zehn in Österreich da und dort Änderungen im individuellen Konsumverhalten.

„Gold plating“ – die Übererfüllung von Normen ohne Veranlassung

Unter „Gold plating“ wird die scheinbare Übererfüllung einer Norm bzw. von Mindeststandards bezeichnet. Ein derartiger Fall ist jener der städtischen Gemeindebauverwaltung „Wiener Wohnen“: nach einer Beschwerde eines Mieters wurde seitens „Wiener Wohnen“ der Ersatz aller Namensschilder auf den Klingelbrettern von 220.000 Wohnungen durch anonymisierte Top-Nummern angeordnet. Grund für die Umrüstung wäre – so gab „Wiener Wohnen“ an – die 2016 erlassene und im Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Doch selbst der Salzburger Datenschutzaktivist Max Schrems hielt die Abmontage der Namensschilder für übertrieben. Ein Fragebogen mit einem „Opt-In“ hätte die Sache wohl erleichtert, so Schrems. Die Diskussion rund um Namensschilder bei Klingelanlagen und die DSGVO führte für viele Vermieter, Hausverwaltungen aber auch Mieter zu Verunsicherung. Zur Frage, ob nun alle Vermieter bzw. Hausverwaltungen die Namensschilder bei Wohnhausanlagen gegen anonymisierte Nummern austauschen müssten, stellte der Fachverband Immobilien und Vermögenstreuhänder der Wirtschaftskammer Österreich fest: „Datenschutz gibt es nicht erst seit dem 25. Mai 2018, auch zuvor bestanden schon, durchaus strenge, datenschutzrechtliche Regelungen in Österreich. So wurden Namensschilder an Türen teilweise aufgrund von ausdrücklichen Einwilligungen – etwa durch Ankreuzmöglichkeit beim Mietvertrag oder separate Unterschrift –, schlüssigen Einwilligungen oder auch aufgrund von berechtigten Interessen angebracht. Auch mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat sich hier keine Änderung ergeben. Bis jetzt liegt noch keine anderslautende Entscheidung der Datenschutzbehörde vor.“

Natürlich ist es möglich, dass sich betroffene Personen, wie Mieter, Eigentümer, etc. an den Verantwortlichen wenden und einen Widerruf ihrer Einwilligung oder einen Widerspruch wegen „höherwertiger“ Interessen einlegen, also verlangen, dass die Daten nicht mehr offengelegt werden. Die Mieter haben nach wie vor die Möglichkeit, für ein anonymes „Nummern-

Schild“ oder ein Namensschild zu optieren. Gewerbetreibende müssen nach der Gewerbeordnung zur äußeren Kennzeichnung der Betriebsstätte den Namen anführen. Die DSGVO reguliert diesen Bereich nicht.

Gurkenkrümmung

Die „Gurkenkrümmung“ wird auch heute noch als das Paradebeispiel schlechthin für die tatsächliche oder vermeintliche „Regelungswut“ der EU genannt. Diese Regelung war jedoch keine Erfindung der EU, sondern wurde von UNO und OECD eingeführt, um Handelsklassen für Gurken festzulegen. Durch die Festlegung des Krümmungsgrades sollte die Menge der Gurken in einem Karton leichter normiert werden können, um den Vertrieb von Gurken zu erleichtern. Die EU hatte diese internationale Norm 1988 in der Verordnung (EWG) Nr. 1677/88 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Gurken übernommen, diese galt in der EU bis 2009. Diese EU-Regelung gab dem Wunsch der Handelsverbände Ausdruck, Gurken besser schichten und transportieren zu können. Nach Protesten wurden jedoch im Juli 2009 die Regelung für Gurken und weitere 25 Formvorgaben für Obst- und Gemüsesorten zurückgenommen. Bezeichnend ist, dass die EU-Kommission zuvor die Abschaffung der Normierung der Gurkenkrümmung und anderer Obst- und Gemüsesorten verfügt hat, damit aber bei vielen EU-Regierungen, die sonst gerne über die „Tintenburg“ Brüssel schimpfen, auf Kritik gestoßen ist. In Österreich wurde ein derartiges Qualitätsklassengesetz bereits 1967 erlassen, das ab 1968 gemeinsam mit der Qualitätsklassenverordnung den zulässigen Krümmungsgrad österreichischer Salatgurken regelte.

High-Heels-Verbot für Friseurinnen

Im April 2012 kam aus Großbritannien die Meldung, die EU wolle den Friseurinnen das Tragen von Schmuck und Stöckelschuhen verbieten, ihnen planmäßige Plauderpausen vorschreiben und die Zahl ihrer täglichen Haarschnitte vorschreiben. Dies wurde zunächst von „Daily Mail“ und „Sun“, gleich danach von „Bild“ und „Kronen Zeitung“ berichtet. Diese Meldung erwies sich jedoch schnell als „Ente“: Vertreter der Gewerkschaft und des Europäischen Arbeitgeberverbands für Friseure hatten sich ausschließlich auf Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz geeinigt. Dabei wurden rutschfeste Schuhe empfohlen. Von der Absatzhöhe war nie die Rede. Ein EU-Gesetz wurde daraus nie.

„Kleine Länder zählen in der EU nichts“

Das Gegenteil ist der Fall: Kleine Länder sind in der EU weit über ihre Bedeutung vertreten. Konkretes Beispiel: ein österreichischer Minister, der nur ein Zehntel der Bevölkerung eines deutschen Ministers vertritt, hat ein Drittel von dessen Stimmgewicht. Insgesamt wiegen Charisma und Verhandlungsgeschick schwerer als die offen zur Schau getragenen „Muskeln“ eines größeren Staates. Als ein vielzitiertes Beispiel dafür, dass auch ein kleiner Staat der EU seinen Stempel wirksam aufdrücken kann, gilt Luxemburg. Zudem wird um die meisten Fragen in der EU so lange gerungen, bis Konsens besteht – selbst dann, wenn eine qualifizierte Mehrheit genügen würde. Mit dem EU-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Lissabon (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009) wurde „die qualifizierte Mehrheit“ (55 % der Mitgliedstaaten [derzeit 15 von 28 Mitgliedstaaten] und eine deutliche Mehrheit der EU-Bevölkerung [mindestens 65 %]) eingeführt – man spricht auch von einer „doppelten Mehrheit“. Auch im Europäischen Parlament haben kleinere Länder verhältnismäßig zur Einwohnerzahl mehr Abgeordnete als größere Länder. Die Mitgliedstaaten entsenden je nach ihrer Größe mindestens sechs und maximal 96 Abgeordnete. So verfügte Österreich im Europäischen Parlament über 18 Sitze (ca. 8,5 Millionen Einwohner), Deutschland (ca. 81 Millionen Einwohner) über 96 Sitze.

Das Klonen – „Superkuh“ und „Turboschwein“

Unter Klonen versteht man das künstliche Erzeugen eines Organismus, der die exakte genetische Kopie eines anderen Organismus ist. Dabei wird der Kern einer unbefruchteten Eizelle durch einen Zellkern einer Körperzelle eines ausgewählten Tiers ersetzt, um einen Embryo zu erhalten. Dieser Embryo wird dann zum Austragen einer Ersatzmutter eingesetzt. Es geht dabei nicht um eine Genveränderung; die Genstruktur entspricht eins zu eins jener des Ursprungstiers. In den USA, Südamerika und Asien werden bereits Kühe, die z.B. besonders viel Milch geben oder besonders gutes Fleisch produzieren, geklont.

Das 1996 in Schottland geklonte Schaf „Dolly“ brachte zunächst scheinbar einen wissenschaftlichen Durchbruch. Mit einem Mal schien eine „Vervielfältigung“ von besten Nutztieren für die Fleisch- und Milchproduktion möglich, jedoch sprachen sich Tierschützer aufgrund von Gesundheitsproblemen auch bei geklonten Rindern und Schweinen vehement dagegen aus. Nachdem in der Folge das Europäische Parlament ebenso auf ein Ende des Klonens gedrängt hatte, musste die EU-Kommission reagieren. So sprach der damalige EU-Gesundheitskommissar John Dalli am 19. Oktober 2010 ein Verbot der künstlichen Reproduktion von Nutztieren aus.

2013 unternahm die EU-Kommission einen neuen Anlauf, um neben dem Klonen von Tieren zu Nahrungsmittelzwecken auch den Import von Fleisch von Klontieren zu verbieten. Dem hat das Europäische Parlament im September 2015 mit großer Mehrheit zugestimmt (529 von 706 abgegebenen Stimmen). Künftig sollte auch die Verwendung der Nachkommen von Klontieren sowie von ihnen stammender Produkte nicht mehr erlaubt sein. Zuchtmaterial von geklonten Tieren soll ebenfalls verboten werden. Laut wissenschaftlichen Studien über Rinder und Schweine kam es nach dem Klonen zu einer Häufung von Problemen bei der Geburt sowie in der Wachstumsphase. Eine erhebliche Zahl der geklonten Embryos kam tot auf die Welt. Das Schaf „Dolly“ – es ist relativ

jung verstorben – bekam jedenfalls vorerst keine weiteren geklonten Artgenossen in Europa. Ob die Gesundheitsprobleme von „Dolly“ mit dem Klonen im Zusammenhang standen, wurde wissenschaftlich nicht geklärt. „Dolly“ befindet sich nun ausgestopft im Royal Museum of Scotland.

Das Klonverbot der EU betrifft ausschließlich Tiere, die für die Lebensmittelproduktion gezüchtet werden. Es gilt nicht für wissenschaftliche Zwecke oder für die Reproduktion von z.B. besonders erfolgreichen Rennpferden.

Kondome, die genormt sind

Tatsächlich gab es die Idee für genormte Kondome. 1996 wurden Minimalgrößen vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) im Rahmen von Festlegungen für „medizinische Vorrichtungen“ entwickelt. Kondome sollten mindestens 16 Zentimeter lang und 4,4 Zentimeter breit sein. Eine verpflichtende Regelung wurde daraus jedoch in der EU nie.

Lautstärkekontrollen in Konzertsälen

Die „EU-Lärmschutzrichtlinie“ (*Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)* [17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG]) enthält Grenzwerte für die Lautstärke am Arbeitsplatz. Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Beispiel in Fabriken vor Hörschäden bei latentem Lärm.

Da die Regelung Durchschnittswerte pro Woche festgelegt hat, bilden höhere Lautstärken etwa während eines zwei Stunden dauernden Konzertes kein Problem. Die Wiener Philharmoniker dürfen weiterhin so laut spielen, wie es ihr Dirigent vorgibt, dasselbe gilt für Popgruppen aus den unterschiedlichsten Musikarten. Auch Stücke von Tschaikowski und Iron Maiden dürfen in voller Klangpracht wiedergegeben werden. Es sind auch keine Lärmkontrollen bei künstlerischen Veranstaltungen vorgesehen.

„Marmelade“ versus „Konfitüre“

Ein Fall für das Subsidiaritätsprinzip: In der Causa „Marmelade gegen Konfitüre“ geht es ausschließlich um die Etikettierungsvorschriften für den Handel. Demnach durfte der Begriff „Marmelade“ ursprünglich nur für Produkte mit Zitrusfruchteinlage verwendet werden. Grund war der ältere englische Begriff „Marmelade“, der die besondere britische (Bitter-) Orangenmarmelade bezeichnet. Österreich stimmte dieser Richtlinie ausdrücklich zu (*Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung*). Die EU-Kommission hat jedoch nach heftigen Protesten österreichischer Landwirte eine Ausnahmestimmung für österreichische Spezifika (auf die die österreichische Regierung zuvor vergessen hatte) vorgeschlagen, die vom Rat und vom Europäischen Parlament beschlossen wurde. Demnach dürfen für den Vertrieb in Österreich weiterhin die Begriffe „Marillen-“ oder „Ribiselmarmelade“ verwendet werden. In Österreich ist somit weiterhin die bisherige Bezeichnung wie gewohnt erlaubt, nur bei Export-Verpackungen muss „Konfitüre“ aufgedruckt sein. Davon unabhängig verwendeten österreichische Produzenten im Interesse des Exports schon seit längerem zunehmend den Begriff „Konfitüre“.

„Pommes frites-Verordnung“

Am 11. Dezember 2017 ist die EU-Verordnung zu Acrylamid in Kraft getreten (Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission vom 20. November 2017 zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln). Darin sind Vorgaben formuliert, an die sich Lebensmittelhersteller halten sollen, damit weniger dieses krebserregenden Stoffes im Endprodukt vorhanden ist. Acrylamid entsteht beim starken Erhitzen von stärkehaltigen Produkten wie zum Beispiel Kartoffeln oder Mehl. Weniger Hitze, weniger lange in der Fritteuse, weniger braun – so sollen die Pommes frites serviert werden. Richtwerte geben an, wie viel Acrylamid die Pommes frites höchstens haben sollten. Weitere Hinweise betreffen die Lagerung der Kartoffeln und, wie häufig das Fett gewechselt werden muss. Lebensmittelhersteller, Restaurants und Imbissbetriebe müssen die neuen EU-weiten Vorgaben zur Eindämmung des als krebserregend geltenden Stoffes Acrylamid einhalten.

„Sanktionen der EU gegen Österreich“

Im Zuge der Regierungsbildung zwischen ÖVP und FPÖ im Jahr 2000 einigten sich die anderen 14 Mitgliedstaaten der EU, die politischen und diplomatischen Beziehungen zu Österreich auf ein Minimum einzuschränken. Diese „Sanktionen“ dauerten insgesamt fast siebeneinhalb Monate – vom 4. Februar bis 12. September 2000. Grund für die Verhängung der Sanktionen durch die Regierungen von 14 EU-Mitgliedstaaten war die Regierungsbeteiligung der FPÖ; die damalige schwarz-blaue Regierung war am 4. Februar 2000 vom damaligen Bundespräsidenten Thomas Klestil „mit eiserner Miene“ angelobt worden. Diese Sanktionen hatten aber weder mit der EU-Kommission noch mit dem Europäischen Parlament zu tun, sie wurden von den restlichen 14 Mitgliedstaaten der Union einzig und allein auf bilateraler Ebene gegen die damalige österreichische Bundesregierung beschlossen. Über sieben Monate hinweg herrschte zwischen dem damals noch ziemlich neuen EU-Mitglied Österreich und den 14 anderen EU-Staaten Eiszeit. Die bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und den restlichen 14 EU-Ländern wurden eingefroren. Botschafter sollten nur mehr auf „technischer Ebene“ empfangen werden. Anfang Mai 2000 trat Jörg Haider als Parteichef der FPÖ zurück und ließ Susanne Riess-Passer als Parteichefin „vorangehen“. Die Sanktionen wurden trotzdem noch nicht für beendet erklärt. Erst im Frühsommer begann die Front der EU-14 zu bröckeln. Man überlegte sich ein Ausstiegsszenario und bat drei sogenannte „Weise“, die Lage in Österreich zu beurteilen. Die „drei Weisen“ – der Deutsche Jochen Frowein, der Finne Martti Ahtisaari und der Spanier Marcelino Oreja – verfassten als Ergebnis einen Bericht, in dem sie die politische Lage in Österreich beurteilten. Dieser „Weisenbericht“ war die Exit-Strategie, um sich ohne allzu großen „Gesichtsverlust“ von den Sanktionen verabschieden zu können. Das Resümee der „Weisen“ war harmlos: Es wurde befunden, dass die österreichische Bundesregierung für die Werte der EU eintritt und dass die österreichische Rechtslage jenen anderer EU-Staaten

entspricht. Die FPÖ wurde als „rechtspopulistische“ Partei mit radikalen Elementen charakterisiert, jedoch hätten die FPÖ-Minister seit Antritt ihrer Regierungstätigkeit die Verpflichtungen der Regierung beachtet. Der Bericht wurde im September 2000 dem damaligen EU-Ratspräsidenten und französischen Staatspräsidenten Jaques Chirac in Paris übergeben. Dies ermöglichte, dass die jeweiligen Staaten ihre bisherigen Sanktionen beendeten. Obwohl die damaligen „Sanktionen“ formal mit der EU nichts zu tun hatten, verstärkten sie die EU-Skepsis in Österreich.

„Schiedsgerichte dienen Konzernen“

Investitionen müssen im Einklang mit nationalen Gesetzen und anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen (z.B. zum Schutz der Menschenrechte, der Umwelt oder gegen Korruption) erfolgen, damit diese überhaupt vom Investitionsschutz umfasst sind. In vielen Staaten, darunter auch in Kanada, ist jedoch eine Einklagbarkeit von in völkerrechtlichen Verträgen enthaltenen Schutzstandards für Investoren vor einem nationalen Gericht nicht möglich. Daher werden Schiedsgerichte eingerichtet, um die legitime regulative Tätigkeit von Staaten zu stärken und sicherzustellen, dass diese regulative Tätigkeit nicht missbräuchlich ist. Schiedsgerichte haben z.B. Umweltstandards stets respektiert. Schiedsgerichte können keine Gesetze aufheben oder für ungültig erklären, sondern nur im Fall von Völkerrechtsverletzungen Wiedergutmachung, Schadensersatz oder Entschädigung zusprechen.

In jedem Rechtsschutzsystem, sei es durch Gerichte oder Schiedsgerichte, gibt es Klagen, die ungerechtfertigt erscheinen. Das ist ein Grund, diese Klagen abzuweisen, nicht aber den Rechtsschutz an sich in Frage zu stellen. Wollte man ein Rechtsschutzsystem nicht nach den von ihm produzierten Entscheidungen beurteilen, sondern danach, ob die erhobenen Ansprüche berechtigt sind, müsste man den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abschaffen, bei dem über 90 % der Klagen erfolglos bleiben (siehe dazu auch den Beitrag zu CETA).

Staubsaugerverordnung

Zwecks Energieeinsparungen setzt die EU auf effizientere Produkte. Auch bei Beleuchtungskörpern und Staubsaugern soll noch mehr Energie gespart werden. Seit 2007 gilt die Vorgabe für alle Mitgliedstaaten, den prognostizierten Energieverbrauch bis 2020 um 20 % zu verringern bzw. die Energieeffizienz um ein Fünftel zu erhöhen, um 550 Milliarden Euro an Energiekosten zu sparen. Das entspricht einer Außerbetriebnahme von 400 Kraftwerken auf dem europäischen Kontinent. Die größten Hebel rechnet sich Brüssel bei der Energieeffizienz von Gebäuden aus. Eine Senkung des Energieverbrauchs um 30 % gilt hier als realistisch. Neubauten kommen schon jetzt im Schnitt mit halb so viel Energie aus wie Häuser aus den 1980er-Jahren. Im Herbst 2014 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten auf ein weiteres Effizienzsteigerungsziel von 27 % bis 2030.

Wichtigstes Mittel, um dem Energie-Effizienzziel näherzukommen, ist die „Ökodesign-Richtlinie“ (*Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte*). In ihr schreibt die EU-Kommission vor, wie bestimmte Produkte gestaltet sein müssen, um die Umwelt zu entlasten. Bis 2020 soll sie bei den betroffenen Produkten zu Energieeinsparungen von 18 % führen.

Mit dem Glühbirnenverbot sollen beispielsweise sparsamere LEDs und Energiesparlampen die alten Glühbirnen ersetzen, die 95 % des Stroms in Wärme und nur 5 % in Licht umwandeln. Gemäß der „Ökodesign-Richtlinie“ müssen sich neu gekaufte Kaffeemaschinen mit Isolierkannen nach wenigen Minuten eigenständig ausschalten, Kühlschränke und Geschirrspüler müssen neue Energiesparauflagen zu erfüllen. Seit 2017 dürfen nur noch Staubsauger in den Handel kommen, die nicht mehr als 900 Watt leisten. Allein die „Ökodesign-Richtlinie“, so die EU-Kommission, soll den EU-Konsumenten bis 2020 Einsparungen von 111 Milliarden Euro

bringen. Gleichzeitig sollen die Einnahmen für Industrie und Handel um 55 Milliarden Euro steigen. Gasimporte sollen sich nach Angaben der EU-Kommission um 40 % verringern; dies betrifft auch die Abhängigkeit von Russland.

Die regionale Bauwirtschaft soll zudem durch den Anschub bei der thermischen Sanierung belebt werden. Voraussetzung dafür wäre allerdings die Steigerung der Energie-Effizienz um 40 %. Davon ist jedoch keine Rede (mehr). Die EU-Kommission hält derzeit eine Verbesserung von 18 bis 19 % für möglich.

Steuerflucht – „In der EU richten sich’s die Großkonzerne“

Die EU hat bis heute von den Mitgliedstaaten keine Zuständigkeiten für das Schließen von Steuerschlupflöchern erhalten. Steuerpolitik gilt nach wie vor als Kernbereich staatlicher Souveränität. So zahlen multinationale Konzerne innerhalb der EU zum Teil weniger als 1 % Steuern, Klein- und Mittelbetriebe im EU-Durchschnitt 25 %. Seitens der Europäischen Kommission liegen Gesetzesvorschläge auf dem Tisch, die die aggressive Steuerpolitik von Konzernen innerhalb der EU erschweren würden – unter anderem die sogenannte gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage. Grundprinzip ist dabei: Unternehmen sollen ihre Steuern dort zahlen, wo ihre wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. So sollen ungerechtfertigte Gewinnverlagerungen vermieden werden. Derartige Gesetze werden aber nicht beschlossen, weil immer irgendein Mitgliedsland sein Veto einlegt. Durch ihre Vetos in Steuerfragen bringen die EU-Mitgliedstaaten allerdings Bürgerinnen und Bürger gegen die EU auf, weil sie den Eindruck verstärken, dass „die EU nur den Konzernen nutzt“ und „die Großen es sich schon richten können“.

Uhudler

Der Uhudler hat in Österreich eine lange Tradition. Ursprünglich um 1870 aus Amerika importiert, wurde die reblausresistente Rebe mit europäischen Sorten veredelt. Unveredelte Direktträgersorten – der Wein wird also nicht gepfropft, sondern wächst auf eigenen Wurzeln – wurden Uhudler genannt. Bald jedoch wurde der hohe Methanolanteil dieser Weine festgestellt und als gesundheitlich bedenklich klassifiziert. Daher wurden schon lange vor Österreichs EU-Beitritt Trauben zur Produktion des bekannten „Uhudler“-Weins – die gängigsten sind „Ripatella“, „Delaware“, „Concordia“ und „Elvira“ – aufgrund der EU-Verordnung Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (gesetzliche Regelung hinsichtlich der Klassifizierung von Rebsorten) als „Direktträgertrauben“ amerikanischer Herkunft für die Weinerzeugung verboten. Mit dem Beitritt Österreichs zur EU 1995 wurden jedoch mit einem Zusatzprotokoll im Beitrittsvertrag die Traubensorten „Ripatella“, „Delaware“, „Concordia“ und „Elvira“ bis auf weiteres „vorübergehend“ zugelassen. Diese „Direktträgersorten“ gelten laut Burgenländischer Weinbauverordnung (Landesgesetzblatt Nr. 25/2003) vorerst bis zum 31. Dezember 2030 als „vorübergehend zugelassene Rebsorten“. Hauptanbaugebiete des Uhudler sind die Gemeinden Heiligenbrunn und Elterndorf im Südburgenland.

Wachauer Marillen

Marillen stammen ursprünglich aus China. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen Österreichs zur EU wurde die typisch österreichische Bezeichnung „Marille“ neben der deutschen „Aprikose“ durch ein Zusatzprotokoll zum österreichischen Beitrittsvertrag „gerettet“. 2006 wurde überdies die „Wachauer Marille“ in die EU-Liste der Produkte mit geschützter geografischer Abstammung (g.g.A.) aufgenommen (Verordnung (EG) Nr. 510/2006) des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel), was bedeutet, dass diese Herkunftsbezeichnung nur für die Erzeugnisse dieser Region verwendet werden darf. Eine Auszeichnung, die in Österreich bisher nur einigen Käsesorten, dem Marchfelder Spargel und dem steirischen Kürbiskernöl zuteil wurde.

Wasserprivatisierung

Die Trinkwasser-Richtlinie – die wichtigste EU-Vorschrift zur Sicherung der Qualität von Trinkwasser – regelt seit 1998, wie hoch der Anteil bestimmter Schadstoffe im Trinkwasser sein darf. 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wurde diese EU-Vorschrift zur Sicherung der Qualität von Trinkwasser von Grund auf erneuert. Strengere Grenzwerte für Schwermetalle, erstmals eine systematische europaweite Überwachung des Auftretens von Plastikmikroteilchen im Wasser, die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, für die Einrichtung öffentlicher Trinkwasserbrunnen zu sorgen, und Maßnahmen zum verbesserten Zugang für Arme und Behinderte sollen die Lücken in der Versorgung mit Wasser in der EU verbessern. Vorgesehen ist eine Senkung der Höchstwerte für bestimmte Schadstoffe (wie Blei) und schädliche Bakterien sowie neue Grenzwerte für potenziell hormonverändernde und krebserregende Stoffe. Auch die Belastung des Wassers durch Mikroplastik soll künftig gemessen werden. Eine Verbesserung des Zugangs zu sauberem Wasser auf öffentlichen Plätzen und in Restaurants wird den Mitgliedstaaten nahegelegt. Entgegen den ursprünglichen Befürchtungen österreichischer EU-Abgeordneter wird diese Novellierung kleinen heimischen kommunalen Versorgungsbetrieben keine übermäßigen Kosten für Prüfungen aufbürden, eine Qualitätskontrolle für derartige Betriebe ist nur einmal pro Jahr vorgesehen.

Bei der Privatisierung von Trinkwasser geht es um zwei Vorgänge:

- Wasserleitungsnetze können von Kommunen an private Unternehmen übertragen werden.
- Wasservorkommen können an Konzerne verkauft werden.

Mit einem Gesetzesvorschlag war die EU-Kommission im Jahr 2012 bestrebt, Transparenz- und Antikorruptionsregeln für den Fall einzuführen, dass die öffentliche Hand Aufträge wie die Wasserversorgung an Private vergeben will. Dies war in den 2000er-Jahren immer wieder geschehen: So

vergab zum Beispiel 2006 die kleine Gemeinde Maria Rain in Kärnten die Wasserversorgung an den französischen Konzern Veolia. Es ging dabei konkret um Dienstleistungen rund um das Wasser: Reparatur, Wartung und die Neuverlegung des Leitungsnetzes wurden der Firma Aquassist – einem Joint Venture der Klagenfurter Stadtwerke mit Veolia, das ganz ohne Ausschreibung zustande gekommen war – übertragen. Veolia kontrollierte mit dem ebenfalls französischen Konzern Suez 65 % des weltweiten Wassermarktes, so sollte von Österreich aus Südosteuropa und auch Österreich selbst unter deren Bedingungen unternehmenspolitisch erschlossen werden. Soweit kam es jedoch nicht. „Brüssel“ verlangt von keinem Staat und keiner Gemeinde, die Wasserversorgung zu privatisieren.

Ebenso wenig gibt es Bestrebungen, etwa Österreich in Bezug auf die Verfügung über seine Wasserressourcen einzuschränken. Dazu wäre die EU-Kommission rechtlich gar nicht in der Lage: Beim Thema Wasserressourcen sind Änderungen nur einstimmig möglich; Österreich könnte also sein Veto einlegen.

Die EU-Kommission möchte nur sicherstellen, dass im Falle einer Privatisierung korrekt ausgeschrieben wird, und hat deshalb eine Überarbeitung der Vorgaben für das öffentliche Auftragswesen inklusive Konzessionen vorgeschlagen. Es geht um mehr Transparenz und darum, dass derartige Aufträge nicht unter der Hand an jene Bieter vergeben werden, die am besten vernetzt sind.

Das Europäische Parlament hat sich bereits 2006 in seinem Bericht zu den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gegen eine Liberalisierung im Bereich Trinkwasser ausgesprochen. Auf Initiative von Österreich, Belgien und den Niederlanden wurde dem Vertrag von Lissabon ein Protokoll beigefügt, das sich auf Dienste von allgemeinem Interesse – die sogenannte Daseinsvorsorge – bezieht. Darin wird ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Erbringung, Auftragsvergabe und Organisation der Daseinsvorsorge festgestellt.

Die EU wird keine Wasserversorgung aus öffentlicher Hand vorschreiben. Zuständig dafür sind weiterhin die nationalen Behörden. Die EU-Kommission kann auch keine Gesetzgebung vorschlagen, die die Mitgliedstaaten verpflichten würde, Wasser als Menschenrecht zu deklarieren; sie kann nur an die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten appellieren, den Zugang zu Wasser sicherzustellen. Gerade in kleinen Orten in Süd- und Osteuropa mangelt es oft an der Wasserqualität oder -versorgung. Eine Liberalisierung der Wasserwirtschaft will die EU-Kommission nach eigenen Angaben nicht erzwingen. Im Sommer 2013 wurde sogar die Wasserversorgung ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich einer Richtlinie herausgenommen, die öffentliche Ausschreibungen regeln soll. Damit sollte auch auf öffentlichen Druck und die Angst vor Privatisierungen reagiert werden.

„YouTube wird gelöscht“

Im Jahr 2018 hatten Simon Difabachew und Felix Härten, zwei 22jährige Studenten aus Deutschland, ein Video mit dem Titel „Warum es YouTube nächstes Jahr nicht mehr gibt“ veröffentlicht. Dieser kleine Film war im November 2018 bereits drei Millionen Mal angesehen worden und sorgte besonders in deutschen Kinderzimmern für großes Entsetzen. Unter Verweis auf die damals geplante EU-Urheberrechts-Richtlinie, die damals noch zwischen dem Europäischen Parlament und den Regierungen der Mitgliedstaaten verhandelt wurde, stellten die beiden Studenten einige fragwürdige Behauptungen auf. So erklärten beide YouTuber: „Bevor es YouTube und das Internet gab, konnten Menschen nicht so einfach ihre eigene Meinung in der Öffentlichkeit verbreiten.“ Oder: „Wenn wir wieder dahin zurückgehen, dann wird Meinung wieder wie früher nur von einzelnen Mächtigen gemacht.“ Sie schließen mit einem schrillen Alarmruf: „Dann würde uns unsere Freiheit genommen.“

Ende Oktober 2018 warnte Susan Wojcicki, Vorstandsvorsitzende des zum Google-Konzern gehörenden YouTube, in einer an die User gerichteten Botschaft davor, Artikel 13 der EU-Urheberrechts-Richtlinie bedrohe „die Möglichkeit von Millionen Menschen, Inhalte auf Plattformen hochzuladen.“ Hunderttausende Arbeitsplätze seien gefährdet, nur mehr „eine kleine Anzahl großer Konzerne“ würde online publizieren können. Artikel 13 der sich damals noch im Verhandlungsstadium befindenden Richtlinie, mit der das Urheberrecht in Europa an die digitalen Verhältnisse angepasst werden sollte, sieht vor, dass sich Plattformen wie YouTube, Facebook oder Twitter Lizenzen von Rechte-Inhabern sichern müssen und für Urheberrechtsverletzungen von Nutzern haften. Wenn zum Beispiel Video-Blogger ihre kleinen Filme mit Liedern unterlegen, müssen die Rechte an diesen legal erworben sein. Das soll gewährleisten, dass Musiker, Autoren und Filmemacher an den im Internet generierten Profiten beteiligt werden. Videos, die ohne Fremdmaterial auskommen (etwa Kochtipps oder Bastelanleitungen), sind nicht betroffen. Bei Artikel 13 geht es lediglich

darum, dass die Gebote, die bereits existieren, auch tatsächlich eingehalten werden.

In der Europäischen Kommission wurde nochmals betont, dass die EU nicht beabsichtige, das Internet zu zerstören.

Literaturliste

- AUER, Matthias (2016): Glühbirne und Staubsauger sollen für uns Energie sparen, in: Die Presse, Beilage „Europe vertiefen“, 25. Juni 2016, S. VI.
- BÖHM, Wolfgang (2010): Brüssel verbietet Klonen von Superkuh und Turboschwein, in: Die Presse, 20. Oktober 2010, S. 6.
- BÖHM, Wolfgang (2013): Milliarden Schaden bei öffentlichen Aufträgen, in: Die Presse, 3. Oktober 2013, S. 1.
- BÖHM, Wolfgang (2015): Zu viel des Guten, in: Die Presse am Sonntag, 29. März 2015, Rubrik „Stimmt es?“, S. 42-43.
- BORCHARDT, Klaus-Dieter (2010): Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage 2010, Facultas Verlag, Wien.
- BRANDSTALLER, Trautl, SCHMIDL, Erwin A. (2009): Vorhang auf. Vom Kalten Krieg zum geeinten Europa. Europa 1989 (geteilt) – 2009 (geeint), Vehling Medienservice und Verlag, Graz.
- BROCZA, Stefan (2018): Die Gesetze macht noch immer das Parlament. Auch wenn das Außenministerium auf seiner Homepage etwas anderes behauptet, in: Wiener Zeitung Online, 13. August 2018, 18:09 Uhr, Update: 14. August 2018, 15:38 Uhr, <http://www.wienerzeitung.at/> (abgerufen am 16. Oktober 2018).
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2018): Europa der Vaterländer, www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/176853/europa-der-vaterlaender (abgerufen am 14. November 2018).
- DER STANDARD (2006): Was wurde aus dem Ederer-Tausender?, Der Standard Online, 4. Mai 2006, 15:12 Uhr, <https://derstandard.at/2433568/Was-wurde-aus-dem-Ederer-Tausender> (abgerufen am 27. Februar 2019).
- DIE PRESSE (2018): Kampf gegen Geldwäsche: EU versagt, in: Die Presse, 6. September 2018, S. 20.
- DIE PRESSE (2014): EU garantiert Recht auf Wasser nicht, in: Die Presse, 19. März 2014, S. 4.

- DIE PRESSE* (2015): Verbote, Regeln und viele Gerüchte, in: Die Presse am Sonntag, 29. März 2015, Rubrik „Stimmt es?“, S. 43.
- DREGGER*, Alfred (1994): Europa der vereinten Vaterländer, in: Otto v. Habsburg, Hans Graf Huyn, Edmund Stoiber u.a.: Grundwerte Europas – Fundamente der Einigung, hrsgg. von Vincenz Prinz Liechtenstein und Johannes Eidlitz, Leopold Stocker Verlag, Graz, S. 91 – 93.
- EUROPÄISCHE UNION* (2019): Europäischer Rechnungshof, https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies/european-court-auditors_de (abgerufen am 28. Februar 2019).
- GABRIEL*, Anna (2015): Rat der EU: Traum kontra Wirklichkeit, Beilage „Europa vertiefen“, in: Die Presse, 31.10.2015, S. I.
- GABRIEL*, Anna (2018): „Rat ist Geheimklub der EU“, in: Die Presse, 2. März 2018, S. 8.
- GEHLER*, Michael (2014): Europa. Von der Utopie zur Realität, Haymon Taschenbuch, Innsbruck–Wien.
- GRIMM*, Oliver (2018a): Keine grenzenlose Europawahl, in: Die Presse, 8. Februar 2018, S. 6.
- GRIMM*, Oliver (2018b): Trinkwasser: Kleine Gemeinden können vorerst aufatmen, in: Die Presse, 24.10.2018, S. 2.
- GUÉROT*, Ulrike (2017a): Warum Europa eine Republik werden muss! Eine politische Utopie, 3. Auflage, Verlag Dietz, Bonn.
- GUÉROT*, Ulrike (2017b): Für eine europäische Republik, in: Europäische Rundschau 3/2017, Herold Druck und Verlag AG, Wien, S. 43 – 47.
- HAUSER*, Gunther (2017a): Reflexionen über die Zukunft der Europäischen Union. Das Weißbuch der Europäischen Kommission mit Szenarien für eine EU der 27 Mitgliedstaaten, ISS Aktuell 2/2017, herausgegeben vom Institut für Strategie und Sicherheitspolitik der Landesverteidigungsakademie Wien.
- HAUSER*, Gunther (2017b): EU-Präsidentschaft, Wehrpolitische Informationen für den Bereich Staats- und wehrpolitische Bildung im Österreichischen Bundesheer, Institut für Strategie und Sicherheitspolitik an der Landesverteidigungsakademie Wien, 1. September 2017.

- KARAS*, Othmar; Winkler, Hans (2017): Europa am Ende? Zwei Meinungen, Leykam Streitschriften, Graz.
- KOHL*, Helmut (2014): Aus Sorge um Europa. Ein Appell, Droemer Verlag, München.
- KOMMENDA*, Benedikt (2016): EU-Höchstgericht: Motor mit Bremsfaktor, Beilage „Europa vertiefen“, in: Die Presse, 29. Mai 2016, S. I.
- KOPEINIG*, Margaretha (2018): Österreich bekommt nach dem Brexit einen Sitz mehr im Europa-Parlament, in: Kurier, 24. Jänner 2018, S. 5.
- KRASTEV*, Ivan (2017): Europadämmerung. Ein Essay. 3. Auflage, Edition Suhrkamp, Berlin.
- KRIEBAUM*, Ursula (2016): Wozu Internationale Investitionsschiedsgerichte?, ÖGfE Policy Brief 25‘2016, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik, Wien, 19. Oktober 2016.
- LACZYNSKI*, Michael (2016): CETA muss durch nationale Parlament, in: Die Presse, 6. Juli 2016, S. 4.
- LEIBL-BÜRGER*, Friederike; *GRIMM*, Oliver; *LACZYNSKI*, Michael (2018): Die Mär vom EU-Angriff auf YouTube, in: Die Presse, 7. November 2018, S. 5.
- NOVA EUROPA* – Sammlungsbewegung für eine Europäische Republik (2018): Startseite / Internetauftritt, Wien, nova-europa.eu/de/ (abgerufen am 14. November 2018).
- NUSPLIGER*, Niklaus (2017): EU-Staatsanwälte sollen Betrüger jagen, in: Neue Zürcher Zeitung – Internationale Ausgabe, 7. Oktober 2017, S. 5.
- RANACHER*, Christian; *STAUDIGL*, Fritz; *FRISCHHUT*, Markus (Hg.) (2015): Einführung in das EU-Recht. Institutionen, Recht und Politiken der Europäischen Union, 3. überarbeitete Auflage, Facultas Verlag, Wien.
- SMETANA*, Marian (2018): Österreich und die EU. Wozu?, in: Salzburger Nachrichten, 30. Juni 2018, S. 2 – 3.
- TAGHIZADEGAN*, Rahim (2018): Ein „Europa der Vaterländer“?, in: Finanz und Wirtschaft, 30. Juli 2018 – 07:21 Uhr,

<https://www.fuw.ch/article/ein-europa-der-vaterlaender/> (abgerufen am 14. November 2018).

UNGER, Michael (2015): EU-Gesetze: Der 80- %-Mythos. 80 % unserer Gesetze stammen eigentlich „aus Brüssel“? Von wegen, in: News, Freitag, 9. Oktober 2015.

WINKLER-HERMADEN, Rosa (2010): Als Österreich der Buhmann der EU war, in: Der Standard Online, 21. Jänner 2010, 12:57 Uhr, <https://derstandard.at/1263705581215/EU-Sanktionen-Als-Oesterreich-der-Buhmann-der-EU-war> (abgerufen am 15. November 2018).

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTEREICH (Stabsabteilung EU-Koordination): Die 10 wichtigsten Legenden & Mythen rund um die EU, Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Christian Mandl, Wien 2017.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH: Legenden und Mythen rund um die Europäische Union, Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Christian Mandl, Leiter der Stabsabteilung EU-Koordination, Autorin: Mag. Sabine Radl, Wien 2017.

Was ist was?

Die Bezeichnungen der einzelnen Gremien und Institutionen werden oft miteinander verwechselt. Die folgende Liste soll die häufigsten Irrtümer vermeiden helfen.

Europäisches Parlament (EU)

Das parlamentarische Organ der Europäischen Union, dessen 751 Abgeordnete in allen EU-Mitgliedstaaten direkt gewählt werden. In der Anfangszeit hieß dieses Organ „Parlamentarische Versammlung“ und wurde von den jeweiligen nationalen Parlamenten beschickt. Seit 1979 erfolgt die Direktwahl durch die Stimmbürger in den Mitgliedstaaten; die Bezeichnung „Europäisches Parlament“ ist seit 1985 offiziell. Das Plenum tagt in Straßburg, die Ausschüsse in Brüssel.

Parlamentarische Versammlung (Europarat)

Das parlamentarische Organ des Europarates setzt sich aus 324 Mitgliedern der nationalen Parlamente und 324 Stellvertretern zusammen. Die Parlamentarische Versammlung hat wie der Europarat seinen Sitz in Straßburg.

Europäischer Rat (EU)

Regelmäßige Zusammenkunft (mindestens zweimal pro Halbjahr) der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie des Präsidenten der Kommission der Europäischen Union zur Festlegung der Gemeinschaftspolitik.

Zur Unterscheidung vom „Europäischen Rat“ der Staats- und Regierungschefs heißen die regelmäßigen Zusammenkünfte der jeweiligen Außen- sowie Fachminister der EU nur Rat oder Ministerrat.

Europarat

1948 gegründet, mit Sitz in Straßburg, umfasst derzeit 47 demokratische Staaten Europas. Ziel sind die Förderung der Demokratie und Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie der Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa.

Flagge und Hymne des Europarates werden seit 1986 auch von den Europäischen Gemeinschaften und seit 2003 von der Europäischen Union als Symbole verwendet.

Rat der Europäischen Union (Ministerrat) (EU)

Regelmäßige Zusammenkunft der für europäische bzw. auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister der Mitgliedstaaten bzw. der jeweiligen Fachminister (derzeit sind dies zehn verschiedene Formationen: Auswärtige Angelegenheiten; Allgemeine Angelegenheiten; Wirtschaft und Finanzen; Justiz und Inneres; Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz; Wettbewerbsfähigkeit; Verkehr, Telekommunikation und Energie; Landwirtschaft und Fischerei; Umwelt; Bildung, Jugend, Kultur, Sport). Vorbereitet werden die Ministerräte durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter in Brüssel.

Europäische Kommission (EU)

Exekutivorgan der Europäischen Union, das über die korrekte Anwendung der Verträge der Europäischen Union wacht.

Europäische Kommission für Menschenrechte (Europarat)

Mit Schaffung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im November 1998 hat die Kommission ihre Aktivität eingestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt prüfte sie die Zulässigkeit aller Individual- oder Staatenbeschwerden gegen einen Mitgliedstaat gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO)

Die „Universal Declaration of Human Rights“ wurde 1948 von den Vereinten Nationen (UNO) angenommen, um die Menschenrechte auf internationaler Ebene besser zu schützen.

Europäische Menschenrechtskonvention (Europarat)

Vertrag von 1950, in dem sich die Mitgliedstaaten des Europarates verpflichten, die Grundfreiheiten und -rechte zu achten. Im Gegensatz zur Menschenrechtsdeklaration der UNO ist die Menschenrechtskonvention (EMRK oder MRK) ein rechtlich bindendes Dokument.

Europäischer Gerichtshof (EuGH der EU)

Der für die Auslegung und Anwendung der Verträge der Europäischen Union zuständige Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR des Europarates)

Sitz in Straßburg. Das einzige wirkliche Rechtsprechungsorgan, das auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom

4. November 1950 geschaffen wurde. Er setzt sich aus ebenso vielen Richtern zusammen wie es Vertragsparteien der Konvention gibt und garantiert als letzte Instanz, dass die Vertragspartner ihre Verpflichtungen im Rahmen der Konvention erfüllen. Durch das 11. Zusatzprotokoll zur EMRK (11. Mai 1994) ist der EGMR seit 1. November 1998 ein ständig amtierendes Gericht.

Internationaler Gerichtshof (IGH der UNO)

Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen mit Sitz im Friedenspalast in Den Haag (Niederlande). Lediglich Staaten haben Parteienstatus vor dem IGH.

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

Ständiges internationales Strafgericht mit Sitz in Den Haag, zuständig für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Geschaffen durch einen völkerrechtlichen Vertrag, das „Rom-Statut“ vom 17. Juli 1998 (in Kraft mit 1. Juli 2002).

„Europaflagge“

Die Flagge der EU ist nicht nur ein Symbol für die Union, sie steht im weiteren Sinne ebenso für die Einheit und Identität Europas. Die Flagge selbst zeigt einen Kreis aus zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund. Die Sterne stehen für die Werte Einheit, Solidarität und Harmonie zwischen den Völkern Europas. Die Anzahl der Sterne hat jedoch nichts mit der Anzahl der Mitgliedsländer zu tun – der Kreis hingegen ist ein Symbol für die Einheit. Die Geschichte der Flagge reicht zurück bis in das Jahr 1955. Damals beschloss der Europarat, das heute noch geltende Motiv der Flagge als sein Symbol zu verwenden. In den folgenden Jahren ermunterte der Europarat die neuen europäischen Institutionen, die Flagge auch als ihr Symbol zu übernehmen. 1983 beschloss das Europäische Parlament, die vom Europarat verwendete Flagge für die Europäischen Gemeinschaften (EG) zu übernehmen. 1985 wurde sie von den EU-Staats- und -Regierungschefs aller Mitgliedsländer als offizielles Symbol der späteren EU angenommen.



„Europahymne“

Die Melodie der Hymne der EU stammt aus der Neunten Symphonie, die Ludwig van Beethoven im Jahr 1823 als Vertonung der von Friedrich Schiller 1785 verfassten „Ode an die Freude“ komponierte. Die Hymne selbst symbolisiert nicht nur die EU, sondern auch Europa im weiteren Sinne. Mit seiner „Ode an die Freude“ brachte Schiller seine idealistische Vision zum Ausdruck, dass alle Menschen zu Brüdern werden – eine Vision, die Beethoven teilte. 1972 erklärte der Europarat Beethovens „Ode an die Freude“ zu seiner Hymne. 1985 wurde sie von den EU-Staats- und -Regierungschefs als offizielle Hymne der EU angenommen. Ohne Worte, nur in der universellen Sprache der Musik, bringt sie die europäischen Werte Freiheit, Frieden und Solidarität zum Ausdruck. Die „Europahymne“ soll die Nationalhymnen der EU-Länder nicht ersetzen; sie steht vielmehr für die Werte, die diese Länder teilen.

Der Autor

Mag. Dr. Gunther Hauser, geb. 1968 in Salzburg; Hofrat; Ehrenprofessor der Donau-Universität Krems; seit 2010 Leiter des Referats Internationale Sicherheit am Institut für Strategie und Sicherheitspolitik der Landesverteidigungsakademie; seit 2002 ständiger Mitarbeiter der Österreichischen Militärischen Zeitschrift; seit 2006 Vizepräsident des Wissenschaftlichen Forums für Internationale Sicherheit e.V. (W.I.F.I.S.) an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg und Lehrbeauftragter an der Donau-Universität Krems; seit 2014 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Departements für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen an der Donau-Universität Krems; Veröffentlichung von 30 Büchern und über 250 Fachbeiträgen in zwölf europäischen Ländern, in den USA und in der Mongolei zu den Themen EU-Sicherheit und transatlantische Beziehungen EU-NATO, Sicherheits- und Verteidigungsstrategien der USA 1987-2017, China als globaler Akteur, Sicherheitspolitik und Völkerrecht, Neutralität und Bündnisfreiheit sowie über regionale Sicherheit in Mitteleuropa, im Schwarzmeerraum und im Mittelmeerraum.



Institut für Strategie und Sicherheitspolitik (ISS) der Landesverteidigungsakademie

Das Institut für Strategie und Sicherheitspolitik (ISS) wurde 1967/68 als Institut für militärische Grundlagenforschung geschaffen und ist damit das älteste Forschungsinstitut der Landesverteidigungsakademie in Wien. Zum ursprünglichen Auftrag, das moderne Kriegsbild und dessen weitere Entwicklung zu erforschen, militärische Strategien zu vergleichen und den Einfluss der modernen Kriegführung auf die österreichische Landesverteidigung zu untersuchen, kamen inzwischen weitere Bereiche hinzu. In die Fachbereiche Strategie, internationale Sicherheit sowie Militär- und Zeitgeschichte gegliedert, widmen sich die Forscher des Instituts in enger Kooperation mit zivilen und militärischen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland der Erforschung aktueller strategischer, sicherheitspolitischer und zeithistorischer Fragen. Die Ergebnisse werden in Form von Publikationen sowie in der Lehre im Ressort und darüber hinaus vermittelt.